J. publ. G.
920/s

Wie

Bundesversammlung

in

Frankfurt

und

die Union.

Mit besonderer Rücksicht auf die Schrift:

„Die rechtliche Stellung der deutschen Union im deutschen Bunde,

von

Hugo Freiherrn v. Bülow."

(Besonders abgedruckt aus der Deutschen Volkshalle.)

Köln, 1850.
J. P. Bachem, Hof-Buchhändler und Buchdrucker.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Einleitung.

Wenn man durch unwiderstehlich gehaltene Ereigniſſe ſich von dem Boden des Rechts auf den der unberechenbaren Thatſachen hat hinüber ſchieben, nicht einmal drängen laſſen, und zum erſteren zurückkehren will, dann ſoll man ſich vor Allem hüten, die Grenzen des Rechtsbodens durch die factiſche Gewalt beſtimmen zu laſſen, welche jenen Schub unbefugt ausgeübt hat. Denn die Partei, welche ſolche Macht an ſich riß, ſucht und achtet kein Recht, trägt es weder im Gefühl, noch in der Erkenntniß, ſie hat kein rechtliches Bewußtſein, ſondern führt nur Worte des Rechts im Munde, um damit jeden Gewaltſtreich zu maskiren. Dieſe Partei, welche ſeit dem März 1848 auch in Deutſchland überall in den Vordergrund trat, und ſich der ganzen politiſchen Entwickelung der öffentlichen Verhältniſſe bemächtigte, wurde zwar vor und nach erkannt; aber dieſe Erkenntniß war keine allgemeine, weder im Volke noch bei den Regierungen. Von dieſen war es unter den deutſchen die öſterreichiſche, welche in keinem Augenblicke ſich getäuſcht, und welche unausgeſetzt und rückhaltslos ausgeſprochen hat: daß ſie eine Verrückung des Rechtsbodens und eine Einſchiebung revolutionairer Grundlagen nicht zugeben, ſondern mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln zurückweiſen, bekämpfen und niederdrücken, aber den billigen und zeitgemäßen Forderungen, jedoch nur auf dem gebahnten Rechtswege, Eingang und Anerkennung werde angedeihen laſſen. Wie dieſe Regierung mit der, in die öſterreichiſche Monarchie hinübergetragenen Bewegung fertig geworden, nachdem ſie die neueſten Heilsformen auf

Digitized by Google

die Probe der Brauchbarkeit gestellt, aber in Wien und Kremsier in der Zeit für zu leicht befunden hatte, ist bekannt.

Denselben festen Gang hat Oesterreich aber auch bis zum Augenblick in der deutschen Angelegenheit eingehalten, und den sichern Boden des Rechts bei jedem Schritte fest betreten. Wie diese Festigkeit Oesterreichs in den schwierigsten Momenten, besonders seit der Aufregung und Erschütterung des Jahres 1848, überall sich bewährte, beweisen die Thatsachen.

Nach Inhalt der österreichischen Circularnote, d. d. Wien, den 7. März 1848, brachte Oesterreich, in Gemeinschaft mit Preußen die Versammlung eines Minister-Congresses in Dresden in Antrag, ankündigend zugleich, daß das Programm der in demselben in Verhandlung zu setzenden Punkte, in Gemeinschaft mit Preußen, zur Kenntniß der Bundesgenossen gebracht werden würde.

In der österreichischen Circularnote vom folgenden Tage (d. d. Wien, den 8. März) wurde u. A. als Gegenstand der Berathung und gemeinsamen Beschlußnahme angegeben:

> „die auf die Entwickelung der Bundesinstitutionen, die Wünsche der einzelnen Staaten und die nationalen Bedürfnisse bezüglichen Vereinbarungen"

und dann hervorgehoben, daß den innern und äußern Feinden des deutschen Vaterlandes auch die Vorwände entzogen werden müßten, mit welchen täglich ein so verhängnißvoller Mißbrauch getrieben werde.

Indessen fingen gerade in diesen Tagen fast alle Bande sich zu lösen an, Baden und Würtemberg hatten sich durch ihre Verordnungen betreff der Freiheit der Presse vom 1. März über die Bundesbeschlüsse sofort hinweggesetzt, und der Bund selbst sanctionirte am 3. März jenes Prinzip der Rücksichtslosigkeit bezüglich der Preßangelegenheit, und die ferneren Beschlüsse und Anordnungen über Wappen und Farben des Bundes u. dgl. waren theils Dictate der Be-

Digitized by Google

wegung, theils Verſuche, das Mißtrauen und die Ungunſt gegen die Bundesverſammlung zu mildern.

Inzwiſchen war am 14. März das königl. preußiſche Patent wegen Einberufung des Vereinigten Landtags erſchienen, worin auch die Abſichten, welche durch den Congreß in Dresden erreicht werden ſollten, erwähnt wurden, nämlich: „dahin zu wirken, daß dieſe Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des deutſchen Bundes führen, damit das deutſche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Inſtitutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umſturzes und der Anarchie geſchützt, die alte Größe wieder gewinne, damit Deutſchland den ihm gebührenden Rang einnehme."

Am 16. deſſelben Monats erließ das königl. preuß. Miniſterium an ſeine diplomatiſchen Agenten eine Note in gleichem Sinne, worin mit Bezug auf Inhalt und Abſicht jenes Patents über Einberufung des vereinigten Landtags „die wichtige Frage wegen Vertretung der deutſchen Nation am Bundestage durch ein ſogenanntes deutſches Parlament," zur reiflichen und ruhigen Erwägung auf der in Dresden zu eröffnenden Verſammlung in Anregung gebracht wurde.

Dieſes Schreiben war ſchon vollzogen, als die Nachricht von den Ereigniſſen des 13. März in Wien nach Berlin kam, und deshalb wurde, in einem Poſtſcriptum zu jener Note, unter andern der Antrag geſtellt: „daß, da die Gegenwart des Königs durch die innern Angelegenheiten der preußiſchen Lande wohl in Berlin oder dem naheliegenden Potsdam erforderlich ſein, dieſe Reſidenz ſich unter den dermaligen Verhältniſſen zum Vereinigungspunkte einigen dürfe.

Wegen dieſes Congreſſes waren von mehreren Seiten ablehnende Antworten erfolgt, und inmittelſt auch die bekannten Märzereigniſſe in Berlin (18—21. März) eingetreten. Dieſe hatten in Berlin den deutſchen Bundesboden gewaltig erſchüttert, und es erfolgte am 21. März der bekannte Aufruf des Königs an das preußiſche Volk und die deutſche Nation, worin Preu-

Digitized by Google

ßens Berechtigung, Stellung und Absichten zur deutschen Angelegenheit in jener Schärfe ausgeprägt sind, die als der Schlüssel zu den gegenwärtigen Verwicklungen in Frankfurt dienen. Der Aufruf lautete:

„An mein Volk und die deutsche Nation!

„Mit Vertrauen sprach der König vor fünfunddreißig Jahren in den Tagen hoher Gefahr zu seinem Volke, und sein Vertrauen ward nicht zu Schanden; der König, mit seinem Volke vereint, rettete Preußen und Deutschland vor Schmach und Erniedrigung.

„Mit Vertrauen spreche ich heute, im Augenblicke, wo das Vaterland in höchster Gefahr schwebt, zu der deutschen Nation, unter dessen edelste Stämme Mein Volk sich mit Stolz rechnen darf. Deutschland ist von innerer Gährung ergriffen, und kann durch äußere Gefahr von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung hervorgehen.

„Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird Mich nicht verlassen, und Deutschland wird sich Mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen, und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reichs gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf.

„Als Mittel und gesetzliches Organ, um im Vereine mit meinem Volke zur Rettung und Beruhigung Deutschlands voranzugehen, bietet sich der auf den 27. April bereits einberufene Landtag dar. Ich beabsichtige, in einer unverzüglich näher zu erwägenden Form, den Fürsten und Ständen Deutschlands die Gelegenheit zu eröffnen, mit Organen dieses Landtags zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammenzutreten.

Digitized by Google

„Die auf dieſe Weiſe zeitweilig ſich bildende deutſche Ständeverſammlung wird in gemeinſamer, freier Berathung das Erforderliche in der gemeinſamen, innern und äußern Gefahr ohne Verzug vorkehren.

„Was heute vor Allem Noth thut, iſt:

1) Aufſtellung eines allgemeinen deutſchen, volksthümlichen Bundesheeres;

2) Bewaffnete Neutralitätserklärung.

„Solche vaterländiſche Rüſtung und Erklärung werden Europa Achtung einflößen vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Gebietes deutſcher Zunge und deutſchen Namens; nur Eintracht und Stärke vermögen heute den Frieden in unſerem ſchönen, durch Handel und Gewerbe blühenden Geſammt-Vaterlande zu erhalten.

„Gleichzeitig mit den Maßregeln zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr wird die deutſche Ständeverſammlung über die Wiedergeburt und Gründung eines neuen Deutſchlands berathen, eines einigen, nicht gleichförmigen Deutſchlands, einer Einheit in der Verſchiedenheit, einer Einheit mit Freiheit. Allgemeine Einführung wahrer conſtitutioneller Verfaſſungen, mit Verantwortlichkeit der Miniſter in allen Einzelſtaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafſachen auf Geſchwornengerichte geſtützt, gleiche politiſche und bürgerliche Rechte für alle religiöſe Glaubensbekenntniſſe, und eine wahrhafte volksthümliche, freiſinnige Verwaltung werden allein ſolche höhere und innere Einheit zu bewirken und zu befeſtigen im Stande ſein."

Hiernach ſtellte ſich Preußen an die Spitze der deutſchen Verhältniſſe, und Deutſchland die Ausſicht: daß ſeinen Fürſten und Ständen die Gelegenheit eröffnet werde, mit Organen des vereinigten preußiſchen Landtags zu einer gemeinſchaftlichen Verſammlung — deutſchen Ständeverſammlung — zuſammenzutreten, und die Gründung eines neuen Deutſchlands zu berathen. An demſelben Tage wurde in Berlin die deutſche Kocarde angelegt, und

Digitized by Google

der bekannte Zug ausgeführt, bei welchem die Bedeutung mündlich näher auseinandergesetzt sein soll.

Während dieser Vorfälle war in Heidelberg (5. März) die bekannte Versammlung zusammengetreten, hatte auf den 30. März die Versammlung nach Frankfurt convocirt, und es wurden die, gleichfalls berühmt gewordenen sechs Fragen über Stuttgart, München, Dresden nach Berlin gebracht, wobei unterwegs schon viel von der, angeblich mitgeführten, deutschen Kaiserkrone gesprochen sein soll.

Diese Rundreise, mit ihren sechs Fragen, brachte in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin (v. Arnim) Entschlüsse zur Reise, welche in einer Circulardepesche vom 25. März 1848 ausgesprochen sind, und worin unter anderm wieder ausdrücklich enthalten ist:

„Wie tief der König von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Bundesvereins unter Einem Oberhaupte durchdrungen ist, kann nicht stärker bewiesen werden, als durch die Erklärung Seiner Majestät, diese Leitung für die Tage der jetzigen Gefahr Selbst übernehmen zu wollen."

Auch ist es höchst merkwürdig und aufklärend für die jetzt zum Durchbruch gekommenen Ansichten über den Fortbestand des Bundestags, daß es schon in dieser Circulardepesche heißt, Preußen habe die bekannten sechs Fragen vorläufig schon bejaht, und daß der Wunsch und das ernstliche Bestreben darauf gerichtet sei, daß Deutschland aus einem Staatenbunde ein Bundesstaat werde unter Einem Oberhaupte.

Ohne noch durch diese Circulardepesche vom 25. März von solchen consequentiösen Wünschen und Bestrebungen Preußens, aus dem deutschen Staatenbunde einen Bundesstaat machen, und sich als Alleiniges Oberhaupt an dessen Spitze stellen zu wollen, unterrichtet zu sein, hatte die k. k. österreichische Regierung schon einen Tag früher, nämlich am 24. März, durch eine Circulardepesche darauf eine Antwort gegeben, welche die Tragweite

Digitized by Google

jener Projecte und den gänzlich verlassenen bundesrechtlichen Boden eben so bündig als scharf und würdig characterisirt. Es heißt darin:

„Der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen angeregten Idee einer zeitweiligen Verlegung des Bundestags nach Potsdam hatten Seine Majestät der Kaiser, unser allergnädigster Herr, in der Voraussetzung zugestimmt, daß bei deren Verwirklichung und der hierauf erfolgenden Revision der Bundesverfassung die Grundlagen der letzteren aufrecht erhalten werden, die in dieser Verfassung nöthigen Aenderungen und Verbesserungen wesentlich von dem Bestehenden auszugehen haben und in geregelter Form herbeigeführt werden würden.

„Es ist aber seit Abgang meines diesfälligen Circulars durch die öffentlichen Blätter des von Sr. Königl. preußischen Majestät erlassene Proclama vom 21. März zu unserer Kenntniß gekommen. Selbes ändert in unsern Augen wesentlich die Lage der Dinge.

„Wenn uns auch über die nähere Folge und Entwickelung, welche den im erwähnten Actenstücke angedeuteten Ideen Königl. preußischer Seits gegeben werden, sowie über die Form, in welcher deren Verwirklichung erfolgen soll, von dem Berliner Cabinette eine Mittheilung bis jetzt nicht gemacht ist, und wir sonach, wie billig, unser volles Urtheil noch zurückhalten, so steht uns doch bereits soviel fest, daß nicht Revision, sondern völlige Umkehr des Bestehenden beabsichtigt sein kann; und dies zwar nicht in Wegen freien und vertragsmäßigen, sondern in jenen **einseitig willkürlichen Vorgehens.**

„**Entschiedener als je** wollen Seine Majestät der Kaiser unter solchen Umständen an der Grundlage des Vertrages festhalten, welchen Allerhöchstdero in Gott ruhender Vorfahr auf dem Throne am 8. Juni 1815

Digitized by Google

mit Deutschlands Fürsten und freien Städten abgeschlossen hat; und welcher zwar im **gemeinsamen Einverständnisse** abgeändert und verbessert, nicht aber **mit rechtlicher Wirkung einseitig gelöset werden kann.**

„Der bestehende Bund ist — welches auch seine nicht geleugneten Lücken und Mängel sind — immer noch das Palladium deutscher Einheit und deutscher Kraft dem Auslande gegenüber. **Kein Fürst wird in Deutschland gefunden werden, der in diesen ernsten Tagen mit frevelnder Hand an diesem heiligen Bande wird rütteln wollen.**

„Die Stadt Frankfurt ist nach Art. 9 der Bundesacte der Sitz der Bundesversammlung.

„Nur in Frankfurt, und nur in der nach den bestehenden Bundesgesetzen sich bewegenden Bundesversammlung wird sonach der Kaiserliche Präsidialgesandte an den Verhandlungen Theil nehmen, welche das Revisionswerk einzuleiten, und die Formen, unter denen es bewirkt werden soll, zu bestimmen haben werden: — von **jeder** andern einseitig und ungeregelt geführten Verhandlung aber sich sofort zurückziehen; Seiner Majestät dem Kaiser alles Fernere vorbehaltend.

„Deutschland soll und muß verjüngt werden, dies ist Oesterreichs, in seiner heutigen Gestaltung, entschiedener Wunsch und fester Entschluß. Eben so ungebeugt steht aber auch unsere Ueberzeugung, daß dieses hohe Ziel nur zu erreichen ist auf rechtgemäß gebahnten Wegen und unter dem Zusammenwirken Aller." u. s. w.

Kann denn, unter Vorlage solcher Erklärungen von Seiten Oesterreichs und Preußens, für gesunde Augen noch Zweifel entstehen, welche Regierung den Rechtsboden verlassen, und welche darauf fest stehen geblieben, und ihn fester als je zu behaupten entschlossen war?

Digitized by Google

Es geht aus dieſer Neben- und Gegeneinanderſtellung der Thatſachen auf das offenbarſte hervor:

daß die preußiſche Regierung mit dem Ausbruche der Märzrevolution, und ganz entſchieden ſeit dem 21. März die Abſicht, den Wunſch und das Streben deutlich und beſtimmt ausgeſprochen hat, den Staatenbund in einen Bundesſtaat umwandeln, und Ein Oberhaupt an die Spitze bringen zu wollen, womit das beſtehende deutſche Bundesrecht begreiflich durchweg unvereinbar war, und darum nothwendig als auf eine ſolche Staatsverfaſſung gänzlich unanwendbar, hätte fortfallen müſſen;

daß dagegen die öſterreichiſche Staatsregierung mit dem Ausbruche der Märzrevolution, ohne auch nur einen Augenblick zu wanken, ſtets unverbrüchlich und feſt an der Grundlage des deutſchen Bundesrechts feſtgehalten, feſtgehalten an dem Staatenbunde, und ihre Abſicht, ihren Wunſch und ihr Beſtreben dahin ausgeſprochen hat:

„Nur in Frankfurt, und nur in der nach den beſtehenden Bundesgeſetzen ſich bewegenden Bundesverſammlung werde der Präſidialgeſandte an den Verhandlungen Theil nehmen, welche das Reviſionswerk einzuleiten, und die Formen, unter denen es bewirkt werden ſoll, zu beſtimmen haben werden."

Auf dieſen Grundſätzen beruht, in der vollkommenſten Uebereinſtimmung mit den dabei ausgeſprochenen Abſichten und zu wandelnden Wegen, die Circularnote der k. k. öſterreichiſchen Regierung vom 26. April 1850, in welcher ſie die Bundesplenarverſammlung zuſammenberuft.

Digitized by Google

Kann denn nun noch ein vernünftiger Zweifel darüber bestehen:

daß Preußen sich auf den Boden eines nicht vorhandenen Rechts des erst zu schaffenden, wenn auch stets gewünschten, Bundesstaats sich anticipirend gestellt hat;

daß Oesterreich dagegen auf dem Boden des bestehenden Bundesrechts, des im Jahre 1815 errichteten beständigen und unauflösbaren Staatenbundes steht?

Digitized by Google

I.

Keine Beobachtung hat die neuere Zeit in ihrer Bedeutung wahrer herausgestellt, als die, daß Niemand im Stande ist, die Richtung und die Resultate einer großen Bewegung der Völker, sei es im Allgemeinen, sei es auch nur in Bezug auf irgend eine Nationalität oder einen Volksstamm, zu berechnen, oder zu vermitteln, oder gar vorzuzeichnen. Wer sich in der Beurtheilung der Zustände Deutschlands vor dem Jahre 1848 nur durch die Betrachtung der äußeren Verhältnisse leiten ließ, von diesen aus allein seinen Standpunkt nahm, und seinen Gesichtskreis bildete, ohne auf die inneren Zustände vorzugsweise zu achten — was leider bei den meisten Regierungen und bei vielen Staatsmännern, welchen die Zügel anvertraut worden, der Fall war — der mußte nur zwei Wege für gangbar erkennen. Erkannte er nämlich die bestehenden Staatseinrichtungen für befriedigend, dann mußte ihn das erhaltende, erkannte er sie aber nicht für befriedigend, dann mußte ihn das fortschreitende Princip leiten. Die Anhänger des einen Princips erkannten in dem andern aber nur das Extrem; und so sahen sich beide beziehungsweise auf dem Punkte des Stillstandes, oder auf dem Wege der Revolution. Daß die eine Auffassungsweise, wonach die dem fortschreitenden Principe allein huldigende Partei zuletzt zur Revolution gedrängt werden könnte, eine richtige war, steht seit dem März 1848 thatsächlich fest. Bei etwas mehr Entschlossenheit und Muth einiger deutschen Regierungen, denen die Vorsehung das Loos zugetheilt, als Vorfechter den Kampf zu beginnen, war es eben so leicht möglich, daß die andere Auffassungsweise zuerst ihre thatsächliche Begründung erfahren hätte. Wie sich dann die politische Lage Deutschlands gestaltet haben würde, darüber kann man sehr Vieles vermuthen, ohne darum auf ein bodenloses Gebiet der Phantasie zu gelangen. Reflexionen darüber sind der Zukunft wegen sogar nothwendig, damit in Sorglosigkeit nicht wieder alle alten Fehler gemacht werden. Wir haben aber nicht die Absicht, uns hier auf dieses Gebiet zu begeben, sondern aus Betrachtungen über Deutschlands Zustände der Vergangenheit die Gegenwart als etwas nothwendig daraus Hervorgegan-

Digitized by Google

genes darzuthun, und daraus Lehren und Warnungen für diejenigen zu schöpfen, welche augenblicklich berufen sind, die Grundlagen für Deutschlands Zukunft insofern zu legen, als diese durch die Bundesverfassung bedingt sind.

Die rührigste Partei war, wie überall, so auch in Deutschland, jene, welche die Formen der Föderativverfassung nicht für ausreichend, vielmehr gerade für das Haupthinderniß der fortschreitenden Entwickelung der Zustände zum Besseren ansah. Zu dieser Partei gehörten aber sowohl solche, welche die Nothwendigkeit eines Gesammtverbandes der deutschen Nation bestritten, und gleichzeitig für diejenigen Staaten, für welche sie sich vorzugsweise interessirten, eine Vereinzelung und eine damit in Verbindung zu setzende Verstärkung durch kleine Nachbarn in Aussicht nahmen; als auch solche gehörten dahin, welche erkannten, daß in Deutschland die Ueberzeugung die vorherrschende geworden, daß das Bedürfniß nach Einigung unabweisbar sei, und daß die darauf gerichteten Erwartungen und Forderungen durch die Bundesverfassung nicht verwirklicht werden könnten. Beide Theile wendeten ihre Blicke hoffnungslos von dem deutschen Bunde ab. Aber jene Partei, welche in der Vereinzelung das Heil suchte, handelte insofern umsichtiger, als sie nicht blos den deutschen Bund als politische Institution gänzlich aufgab, und planmäßig für seine Entwickelung nichts that, sondern zugleich ihren Blick auf das weite Feld der Möglichkeiten richtete, um in dem entscheidenden Momente der Hoffnung auf die Auflösung der Bundesverfassung, das Vereinzelungsproject sofort ins Leben treten zu lassen, damit ein bevorzugter Staat den Kern bilde, und seine Nahrung aus jener Umgebung ziehe, welche naturgemäß stets auf einen Anschluß an einen größeren Staat hingewiesen ist. Während so eine Partei präparatorisch sich für die Zukunft einzurichten suchte, arbeitete die andere thatkräftig an der Auflösung der Bundesverfassung, voraussetzend, daß wenn diese Aufgabe gelöst sei, das Werk der Einigung im Geiste der Parteibestrebung leicht zur Ausführung gebracht werden könne. Diese letzte, auf gewaltsame Umwälzung gefaßte Partei, hatte in vielen Hinsichten die nächsten Ereignisse besser berechnet, insbesondere auch die Richtung im Leben des deutschen Volkes richtiger als eine solche erkannt, die nicht auf Vereinzelung, sondern auf Einigung zielte. Daß man bei einer Bewegung die Richtung der Kräfte richtig erkennt, ist aber unter allen Umständen die wesentlichste Bedingung der Möglichkeit irgend einer erfolgreichen Einwirkung auf den Gang der Entwicklung. Die Wahrheit dieses Satzes gilt bei physischen, wie bei moralischen Kräften, und bei diesen im Leben des Individuums, wie in dem der Völker.

Digitized by Google

Wer die Geschichte des deutschen Staatenlebens mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt hat, kann aber darüber nicht zweifelhaft geblieben sein, daß die deutsche Nation, auf den Grund der Erfahrungen, die sie seit der Schwächung des deutschen Reiches mit der zernichteten Reichseinheit, und dann seit der Auflösung des Reiches, besonders auch während der Dauer des Rheinbundes und selbst während des deutschen Bundes gemacht hatte, kein Bedürfniß bestimmter und fester in das Bewußtsein aufgenommen hat, als das der Nothwendigkeit ihrer Einigung. Und so viele Hindernisse sich dem Streben, jenes Bedürfniß dauernd zu befriedigen, in den der Erreichung des Zieles günstigen Momenten der deutschen Geschichte, auch entgegengestellt haben, die bald von außen, bald aus Verhältnissen im Innern herrührten, und in separatistischen Interessen der Dynastieen, wie der einzelnen Völkerstämme gleichmäßig gelegen haben; — im entscheidenden Augenblicke, besonders wenn ein vermittelnder Anstoß zu raschem Handeln nöthigte, wußten die deutschen Regierungen selbst den rechten Weg schnell zu finden, um den Standpunkt einzunehmen, der Deutschland nach der Lage des Landes und den Anlagen des Volkes von der Vorsehung angewiesen ist. Ein solcher Moment trat ein, als Napoleon von Elba zurückkehrte, und den Abschluß der deutschen Bundesverfassung beschleunigte. Diese Verfassung ist unter den damaligen Verhältnissen mit nicht weniger Klugheit hergerichtet worden, als früher unter andern Umständen das westfälische Friedensinstrument. Diese Ansicht zu begründen, ist hier freilich der Ort nicht. Die Begründung kann aber gelegentlich geliefert werden. Schwer ist sie nicht. Das Jahr 1848 hätte eine so gewaltsame und plötzliche Erschütterung in Deutschland nicht hervorbringen können, wenn nicht das Element des Fortschreitens aus den Staatsformen und insbesondere aus der Bundesverfassung selbst zu sehr in den dafür sich interessirenden und dafür sich immer mehr ausbildenden Theil des Volkes, also in den durch die Staatsformen gebundenen Stoff zu sehr zurückgedrängt worden wäre; und dieser Stoff nicht gleich wohl andere Canäle zu eröffnen Gelegenheit gefunden hätte, sich zu sondern und mit den gleichartigen Materien zu vereinigen. In manchen deutschen Staaten dienten dazu die neuern landständischen Versammlungen, dann der industrielle Aufschwung, der die Verbindungen vervielfältigte, und die Ueberzeugung gewährte, daß vereinte Kräfte die Gesammtinteressen sowohl materieller als geistiger Art, unabhängiger und nachhaltiger zu vertreten geeignet seien. Vorzugsweise aber suchte man das Streben der Regierungen, die Empfänglichkeit der Vereine, für politische Bestrebungen in Schranken zu halten, dadurch unschädlich zu machen, daß man, unter dem Vorgeben, religiöse In-

Digitized by Google

tereſſen zu verfolgen, die Macht der Vereine in politiſchen Dingen zu meſſen verſuchte, und manche Regierungen und auch ſonſt beſonnene und einſichtsvolle Staatsmänner dadurch in eine Falle gelockt wurden, daß man ihnen eine Reform der katholiſchen Kirche, auf einer, dem Proteſtantismus mehr zuſagenden Grundlage, in Ausſicht ſtellte. Mit dieſem Mittel iſt mehr ausgerichtet, als bis jetzt noch zugeſtanden wird, weil durch ein ſolches Zugeſtändniß zu viele noch lebende Getäuſchte compromittirt würden.

Kaum war in dem gedachten Jahre 1848 eine Anregung von Außen gegeben, ſo ſprengte auch ſofort der Stoff die Form; freie Rede, freie Preſſe, freies Vereinsrecht und allgemeine Volksbewaffnung war das erſte kategoriſche Verlangen; und bezüglich des Vereinsrechts ſicherte man beſonders das Recht zu religiöſen Vereinen, die ſich ſo trefflich bewährt hatten, und die man als ein Mittel anwendete, die Maſſe, beſonders in dem religiös geſinnten deutſchen Volke, über manche Bedenklichkeiten, welche in Wahrheit die chriſtliche Religion dem Revolutioniren in den Weg legt, hinwegzuführen.

Die unparteiiſche Betrachtung aller Erſcheinungen auf dem Gebiete der politiſchen Bewegung in Deutſchland von dem Ausbruche der Märzrevolution bis zu dem Verfall des Frankfurter und dem noch nicht definitiven Ablaufe des Erfurter Parlaments, ja bis auf den Augenblick, ergibt: daß bloß in einem Punkte die Anſichten allgemein zuſammentreffen, nämlich darin, daß das deutſche Bundesverhältniß dem Bedürfniſſe nach Einigung nicht vollkommen genügend entſpreche. An allem, was auf die Erforderniſſe zu einer ſolchen Einigung Bezug hatte, nahm die Nation in der That den innigſten den wärmſten Antheil, ſich um alles Uebrige wenig oder gar nicht kümmernd, mit alleiniger Ausnahme jener zerſtörenden grundrechtlicher Propoſitionen, welche, die Religion, die Schule, und andere wahre Berechtigungen zu zernichten, geeignet waren. In dieſer Beziehung hat die Geſchichte der politiſchen Bewegung in Deutſchland aus den letzten Jahren in ſehr lehrreicher Weiſe dargethan, wie verſchieden der geſunde Sinn des eigentlichen Nationalgeiſtes von dem iſt, der die ſ. g. Aufreger und Führer beſeelt. Dieſe Führer, welche die Bewegung wie überall, ſo auch in Deutſchland zum Ausbruche brachten, verfielen dem Schickſale aller derartigen Beweglichkeit, das eben darin beſteht, daß diejenigen, welche dieſelbe in's Leben rufen, oder daraus hervorgegangen ſind, weder in der Vergangenheit, noch in der Gegenwart, noch in der Zukunft einen Ruhepunkt finden; ſie wollen kein Vermächtniß der Vergangenheit achten, der Zukunft keine Entwicklung überlaſſen, und die Gegenwart verſchwindet ihnen ſpurlos, weil ſie nur Beſtand in der Zukunft

Digitized by Google

haben kann. Der Nationalgeist, welcher die Masse durchdrang, und der sich durchgehends manifestirt hat, in Adressen, in Betheiligung und Nichtbetheiligung an den Wahlen und in dergleichen mehr blieb im Wesentlichen bei der Forderung nach Einigung stehen und bei einem zeitgemäßen Maaße bürgerlicher Freiheit, und weder Grundrechte, noch Reichsverfassung, noch deutscher Kaiser erregten bei der Nation irgend eine Theilnahme, als man ihr solche zweideutige Concessionen darbot und dafür aber das ganze Deutschland in Stücke zerreissen, und sogar das Wesen des Begriffs der Einigung im Bewußtsein der Nation verdrehen wollte. Das wiedererwachte Selbstgefühl der deutschen Nation hat aber gerade darin seine Wurzel, daß man durch Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen, daß auf der Einigung die Würde, Größe und ganze Zukunft Deutschlands beruhe, daß aber ein Zerreissen Deutschlands nicht ein politisches Einigen sei. Von dem Augenblicke an, wo man der Nation so etwas zu begreifen oder zu glauben, zumuthete, hatte alles Vertrauen auf die solche Richtungen befolgenden Volksmänner, so wie auf diese ihre ganze Schöpfung ein Ende.

Die wahren deutschen Patrioten, so wie viele deutsche Regierungen selbst gingen in diesem einflußreichen Zeitmomente der neuern Bewegung, im Gegensatze zu jener Theilungspartei, von der geschichtlich bewährten Ansicht aus, daß in Perioden allgemeiner Bewegung und Regsamkeit das Neue zwar von der Masse ausgehe, daß in dieser sich erst der Geist der Zeit aussprechen und eine bestimmte Richtung nehmen, dann aber von den Regierungen treu und umsichtig beobachtet, bezüglich der Nachhaltigkeit geprüft, dann freilich dieser Richtung gefolgt, sie aber zum Guten geleitet werden müsse, und dann erst in den Organismus des Staates eindringen könne. Auf dem industriellen Gebiete sowohl, als auf dem geistigen, waren in letzter Zeit, durch übereinstimmende Bestrebungen, die Regierungen und Völker vielfach zusammengeführt; ihre Verbindung war inniger und häufiger, als zur Zeit der Erhebung gegen die Fremdherrschaft, und so groß auch die Unzufriedenheit mit vielen Staatseinrichtungen war, es bestand daneben doch ein großes Vertrauen zu den Regierungen, wenigstens nirgends wahrer Haß oder Abneigung gegen dieselben, wenn es auch der nimmer müden Agitation in Schrift und Wort vielfach gelungen war, die Sympathien zurückzudrängen, und bis zur Gleichgültigkeit gegen die Regierungen und Fürsten mitunter aufzulösen.

So standen die Verhältnisse in Deutschland, so war die vorherrschende Stimmung in der Nation; eine solche Stellung suchten mehrere deutsche Regierungen, und unter diesen besonders die österreichische, bayerische u. A. zu der in der Nation sich ausgeprägten

Digitized by Google

Richtung einzunehmen und dabei zugleich die Verhältniſſe außer Deutſchland, inſoweit ſie nothwendig beachtet werden mußten, zu beachten, als eine andere Partei andere Regierungen auf einen ganz entgegengeſetzten Weg zu drängen begann, auf einen Weg, welcher der Richtung in der Bewegung des Nationalgeiſtes der Deutſchen geradezu entgegenſtand. Auf dieſem Wege verſuchte man das Ziel ſelbſt ohne Mitwirkung der dafür ſonſt gewonnenen Regierungen, und zwar im Sturmſchritt zu erreichen. Denn darin lag die leitende Idee, als man in der Paulskirche begann, den Satz aufzuſtellen: Oeſterreich *kann* und *will* nicht im Bunde mit Deutſchland bleiben; als man mehr als naiv aus der öſterreichiſchen Verfaſſung argumentirte, Oeſterreich könne unter ſolchen Umſtänden die Pflichten gegen den deutſchen Staatenbund nicht mehr erfüllen; als man das ſtaatsrechtliche Abſurdum eines Bundesſtaats mit ſouverainen Bundesſtaaten aufſtellte und behauptete, es ſei ein *einiges ganzes* Deutſchland, wenn man den größten und mitunter kräftigſten Theil davon gewaltſam lostrenne und ſo den Keim zu ewigem Zerwürfniß, zu gegenſeitiger Reibung und Schwächung im Innern und nach Außen lege. Wohin man in dieſer Richtung gelangt iſt, das hat uns nun die Frankfurter Reichsverfaſſung, das aus ihr hervorgegangene Erbkaiſerthum, die daraus entſproſſene Union, das Erfurter Parlament mit Allem, was daraus entſtanden iſt, ſchon deutlich vor Augen gelegt. Ueberall hat ſich herausgeſtellt, daß man für ſolche neue Schöpfungen weder die Sympathien des größten und tiefer blickenden und unbefangen urtheilenden Theiles der Nation, noch die Zuſtimmung der Regierungen, noch die Hülfe äußerer Verhältniſſe, auch nicht die der Zeit, zu gewinnen im Stande geweſen iſt, und daß man ohne die Mitwirkung der drei Factoren der Zukunft: der Nation, der Regierungen und der Hülfe der Zeit und äußerer Verhältniſſe keine politiſche Verfaſſung fertig bringt, welche die Trägerin der Nationalität werden ſoll, damit dieſe der Nation jene Selbſtſtändigkeit, Geltung und Würde ſichere, welche ihr nach Lage und Anlagen unter den Völkern moderner Cultur gebührt.

Das Leben der Völker und ihre politiſchen Inſtitutionen entwickeln ſich nothwendig und naturgemäß nach großartigen leitenden Prinzipien, und nur diejenigen der Zeitgenoſſen, welche ſich derſelben bewußt werden, und ihre wirkende Kraft in der Entwickelung herauszufinden und zu beobachten, die Gabe haben, vermögen auf die Leitung der von dem Nationalgeiſte zum Guten eingeſchlagenen Richtung jenen Grad von Einwirkung auszuüben, der dem Verſtande und der Klugheit der Menſchen möglich iſt. Zeitgenoſſen, denen jene Einſicht mangelt, oder die eine dem Nationalgeiſte entgegenge-

Digitized by Google

ſetzte Richtung mit phyſiſcher oder geiſtiger Gewalt zu befolgen unternehmen, werden niemals zum Ziele gelangen; denn ſie bringen nachhaltig weder die Regierungen noch das Volk auf ihren Weg, und darum verſagt ihnen auch die Zeit ihre alles zuletzt entſcheidende Hülfe. Dieſe Wahrheit hat die ſogenannte kleindeutſche Partei, die jetzt ihren Namen von Gotha trägt, entweder verkannt, oder ſie hat ſich über die Richtung des Geiſtes der deutſchen Nation getäuſcht, und hat ſich und andere, ſelbſt die Regierungen auf Bahnen geführt, die nun immer mehr als Abwege ſich herausſtellen, und jetzt die Regierungen, welche die Richtung des Nationalgeiſtes auf Einigung des ganzen Deutſchlands von Anfang an richtig erkannt haben, genöthigt, um zu dem von der Nation mit Recht verlangten Ziele zu gelangen, vor Allem erſt wieder einen rechtmäßigen Ausgangspunkt für den politiſchen Aufbau zu nehmen, um endlich einmal zu einer wirklichen Errungenſchaft im Sinne der ganzen Nation zu gelangen, zu der nämlich, welche von allen Seiten, ſo ſehr auch die Anſichten derſelben über eigenthümliche Bedürfniſſe des deutſchen Volkes und über die Mittel und Erforderniſſe zu einer innigen Vereinigung ihrer Kräfte von einander abweichen, doch übereinſtimmend verlangt wird: nämlich über das gegenwärtige Bundesverhältniß hinaus, zu einer Einigung zu gelangen, welche für die Würde der Nation, für Sicherheit und Stellung nach Außen und geiſtigen und materiellen Wohlſtand im Innern zureichende, anhaltende und zuverläſſige Garantien bietet.

Hierauf ſind die Wege, welche die k. k. öſterreichiſche Regierung jetzt angebahnt hat, nach unſerer Ueberzeugung allein, aber entſchieden und wohlberechnet, gerichtet.

II.

Die k. k. öſterreichiſche Regierung hat durch eine Circularnote an ſämmtliche deutſche Regierungen den Antrag geſtellt, auf ungeſäumten Zuſammentritt von Bevollmächtigten ſämmtlicher Genoſſen des deutſchen Bundes, um durch eine ſolche Plenarverſammlung

1) „zuvörderſt die Bildung eines neuen proviſoriſchen Centralorgans vornehmen zu laſſen", und

2) „die Aufmerkſamkeit dieſer Verſammlung der Regierungsbevollmächtigten auch der allgemein als nothwendig anerkannten Reviſion der Bundesverfaſſung zuzuwenden, damit ſie in Erwägung ziehe, in welcher Weiſe dieſelbe zu Stande zu kommen habe."

Sofort wurden Anſtände darüber erhoben: ob die k. k. öſterreichiſche Regierung noch berechtigt ſei, mit Berufung auf die Artikel

Digitized by Google

VI.*) der Bundesacte und Artikel IV.**) der Schlußacte, eine solche Versammlung, und zwar in der Eigenschaft, welche der Art. V. der Bundesacte Oesterreich zuerkannt hat, einzuberufen und in derselben den Vorsitz als ein Recht zu fordern.

Man hat geradezu behauptet: daß es ein „bundeswidriges Unterfangen" sei, weil ein rechtsgültiger Bundesbeschluß dadurch direct verletzt werde, nämlich der sämmtlichen Mitglieder in der 71sten Sitzung der Bundesversammlung, durch welchen „das Institut der Bundesversammlung und selbstverständlich der einzelnen Theile seiner Organisation aufgehoben und somit zugleich alle Bestimmungen der Bundesacte, welche diese Organisation angehen, außer Kraft gesetzt worden seien".

Diese Behauptung beruht aber auf irrigen thatsächlichen Annahmen und falschen bundesrechtlichen Begründungen. Es ist nämlich thatsächlich irrig, daß in einer Sitzung der Bundesversammlung das Institut der Bundesversammlung aufgehoben worden sei, und nach dem Bundesrechte selbst wäre, nach den vorliegenden officiellen Erklärungen einzelner Bundesglieder, ein solcher Beschluß ohne rechtliche Wirkung gewesen.

Bevor dieses nachgewiesen wird, soll in möglichster Kürze die hier in Betracht kommende Organisation des Bundes in Erinnerung gebracht werden.

Der deutsche Staatenbund beruht auf dem Princip der gesellschaftlichen Gleichheit in dem Vereine sämmtlicher souverainen Glieder. Diese haben sich die Ausübung der gesellschaftlichen Rechte in ihrer Gesammtheit vorbehalten, und mußten sich dieselbe nothwendig vorbehalten, eben so nothwendig, als sie, ohne mit dem Wesen eines völkerrechtlichen Vereines souverainer Fürsten und freier Städte in Widerspruch zu gerathen, weder an ein Bundeshaupt noch auch an einen Ausschuß der Glieder des Bundes und einen aus demselben gebildeten Bundesrath die Leitung und vollziehende Gewalt des Bundes oder gar das Recht der Gesetzgebung, wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen ꝛc. ankam, übertragen konnte. Es war vielmehr eine Versammlung bevollmächtigter Abgeordneter der

*) „Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum u. s. w."

**) „Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht u. s. w."

Digitized by Google

Bundesglieder, welche an die Weisungen der Vollmachtgeber nothwendig gebunden waren, das allein zulässige Organ. Diese Stellung wird auch durch die Artikel 4—6 der Bundesacte, so wie durch die Artikel 7 u. f. der Schlußacte, auf das Bestimmteste ausgedrückt.

Die aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildete und den Bund in seiner Gesammtheit vorstellende Bundesversammlung bedurfte, als das beständige, verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes einer formellen Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten, und diese ist dadurch geschaffen, daß die Bundesacte im Art. 5 dem Gesandten des ehemaligen Reichsoberhauptes den Vorsitz mit den in jeder berathenden Versammlung damit verbundenen Attributionen anvertraute. Dieser Vorsitz ist bundesverfassungsmäßig so *beständig* und *andauernd*, wie der *Bund* und die Bundesversammlung selbst.

Weil bei dem ganz unverhältnißmäßigen Abstande der Größe der Bundesstaaten in der Anwendung auf die Zahl der Stimmen, weder der Grundsatz der Rechtsgleichheit noch der der Vertheilung der Stimmenzahl nach dem Verhältniß der Größe der Staaten, unbedingt zur Richtschnur genommen werden durfte, wenn nicht im ersten Falle die größten Staaten gefährlichen Zufälligkeiten in der Abstimmung der kleinern und im zweiten Falle die kleineren Staaten zufällig ganz und gar abhängig von den größeren, bei einem solchen Stimmenverhältnisse Preis gegeben werden sollte; so unterschied man, um jenen Bedenklichkeiten möglichst zu begegnen, zwischen einer engern Versammlung und dem Plenum. In beiden Versammlungen hat Oesterreich den Vorsitz, aber verschieden sind sie durch das Verhältniß der Stimmen, welches nach den Gegenständen, welche der engern oder der vollen Versammlung zugetheilt wurden, als geboten erschien. Es sind gerade die gewöhnlichen Geschäfte, und deßhalb die regelmäßige Thätigkeit der Bundesversammlung, wofür der engere Rath gebildet ist; die außerordentlichen, also die ausnahmsweisen Beschäftigungen sind den Plenarversammlungen zugewiesen. Zu diesen außerordentlichen Gegenständen gehört aber nach Art. 6 der Bundesacte der Fall, wo, wenn es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen u. s. w. ankommt. Diese Organisation beruht zugleich auf dem Grundgedanken, daß da, wo *nothwendig* für die Zwecke des Vereins Etwas geschehen muß, schon die Mehrheit entscheiden kann, daß hingegen da, wo eine Beschlußnahme zwar wünschenswerth ist, doch ohne Aufhebung der Vereinszwecke auch wohl unterbleiben oder aufgeschoben werden kann, *kein* Mitglied durch die anderen genöthigt werden kann, also Ein-

Digitized by Google

helligkeit nothwendig ist. Und als Fälle dieser Art betrachtete man zur Zeit der Errichtung des Bundes, und durfte man betrachten, die Gegenstände, welche man für das Plenum bestimmte, und wobei sich deshalb jedes Bundesglied, auch das kleinste, wenigstens Eine selbstständige Stimme vorbehielt, auf die es auch, nach der wesentlichen Natur des ganzen Verhältnisses nicht verzichten konnte, und, so lange der Bund ein völkerrechtlicher Verein bleiben soll, nicht verzichten kann.

Blickt man nun, nach dieser Episode, wieder zurück auf die Behauptung, daß das Institut der Bundesversammlung, und der einzelnen Theile seiner Organisation aufgehoben sei, und beruft sich dafür auf den Bundesbeschluß, wodurch die von der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. beschlossene Errichtung einer provisorischen Centralgewalt und die Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich ꝛc. zum Reichsverweser, genehmigt worden ist; so hängt die Frage darüber: was Wahres in jener Behauptung liegt? von dem Umfange ab, in welchem durch jene Thatsachen die Bundesversammlung, die Organisation derselben, und folgeweise die darauf bezüglichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung aufgehoben sind.

Sieht man auf das s. g. Gesetz der Nationalversammlung über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, so ergibt sich aus dessen Inhalte, daß dieser provisorischen Centralgewalt eine Thätigkeit auf dem Gebiete des engern Rathes der Bundesversammlung überwiesen war; ausdrücklich aber von deren Wirksamkeit ausgeschlossen wurde „die Errichtung des Verfassungswerkes," also auch Alles: „wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen"; also wo es auf die Gegenstände ankam, welche nach der Bundesacte Art. 6 vor das Plenum gehören.

Wenn nun nach demselben s. g. Gesetze der Nationalversammlung: „mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt das Bestehen des Bundestages aufhören sollte", und auch diese Bestimmung durch einen Bundestagsbeschluß genehmigt worden ist; so kann keine deutsche Regierung, ohne in die bedenklichsten Consequenzen zu gerathen, die Behauptung aufstellen, daß damit, und also auch mit der Genehmigung dieser Anordnungen durch die Bundesversammlung selbst, bezüglich der Bundesversammlung mehr, als die Versammlung des engern Raths, und selbst diese, nur während der Dauer der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt, außer Thätigkeit gesetzt werden konnte. Hätte sich diese provisorische Aussetzung der Wirksamkeit der Bundesversammlung auch auf das Plenum bezogen, oder würde dieses von deut-

Digitized by Google

schen Regierungen selbst nur behauptet, dann müßten diese folgerichtig auch behaupten, daß bundesrechtlich nicht einmal mehr ein verfassungsmäßiges Organ bestanden habe, mit dem die Nationalversammlung das Verfassungswerk für Deutschland zu vereinbaren im Stande gewesen wäre. Damit würde aber für diejenigen, welche behauptet haben und noch behaupten, daß die Nationalversammlung in Frankfurt berechtigt gewesen, das Verfassungswerk einseitig endgültig zu beschließen, das stärkste, und in der That ein entscheidendes Argument aufgestellt; ein Argument, das selbst die Partei, welche im Frankfurter Parlament und außer demselben die vollste Souverainetät der Frankfurter Nationalversammlung in der Verfassungsfrage behauptete, nicht einmal aufzustellen gewagt hat.

Nachdem die Nationalversammlung durch die Mittel und Wege, welche sie eingeschlagen hatte, um Deutschland einseitig eine Verfassung zu octroyiren, und sich über ihre Zuständigkeit hinaus eine Gewalt anzumaßen, welche die Regierungen nöthigten, dem Fortschreiten jener Versammlung ein Ziel zu setzen; und nachdem die königl. Preußische Regierung selbst die Behauptung aufstellte, daß mit dem Aufhören der Frankfurter Nationalversammlung auch die Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt in der Person des dieselbe darstellenden Erzherzogs Johann von Oesterreich aufgehört habe; da hätte es nicht überraschen können, wenn folgeweise behauptet worden wäre, daß jetzt auch das verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes, die Bundesversammlung, in dem ganzen Umfange ihrer früheren Wirksamkeit wieder aufzutreten, so berechtigt als verpflichtet sei; wohl aber muß es überraschen, wenn stets die Fortdauer des Staaten-Bundes zugegeben, aber die Existenz seines Organs in einer Ausdehnung und einem Umfange geläugnet wird, in welchem es zu läugnen selbst die Majorität der Nationalversammlung in Frankfurt niemals den Muth gehabt hat. Es ist nicht blos, wie die Eingangs erwähnte k. k. österreichische Circularnote auch bemerkt, unzulässig, daß der deutsche Bund selbst für noch so kurze Zeit eines rechtmäßigen und gemeinsamen Centralorganes entbehre, sondern es ist dessen ununterbrochenes Vorhandensein nothwendig, weil bei der großen Ausdehnung des deutschen Bundes und dessen vielseitigen Beziehungen, sowohl zu den innern als besonders zu den äußern Verhältnissen, der ganze Fortbestand des durch die Grundgesetze für unauflöslich erklärten, und von den Großmächten in dieser Eigenthümlichkeit garantirten Vereins dadurch gefährdet, oder zu einer bedenklichen Einmischung fremder Mächte eine Veranlassung gegeben werden könnte; und weil, eben aus solchen Gründen, die

Digitized by Google

Bundesversammlung selbst ausdrücklich für beständig durch das Grundgesetz (Art. 7 der Bundesacte) erklärt worden ist.

Darf nun auch, in dem ursprünglich aufgestellten Organe des Willens und Handelns des Bundes auf verfassungsmäßigem Wege eine Veränderung stattfinden, wie sie rücksichtlich des engeren Rathes, seit dem Jahre 1848 nun schon wiederholt, durch die veränderte Form der Darstellung des Centralorgans als einer provisorischen und beziehungsweise interimistischen, in der Aufstellung eines Reichsverwesers und jetzt des Interims, Statt gefunden hat, so ist doch ein gänzlicher Untergang des Centralorgans bundesrechtlich so lange unmöglich, als der Bund selbst noch rechtlichen Fortbestand hat. Das Gegentheil behaupten heißt den ganzen Bund in Frage stellen, und damit besonders die minder großen Vereinsstaaten in ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gefährden. Denn diesen gegenüber ist die Bundesverfassung gerade darauf gerichtet, und ihr Zweck besteht gerade darin, daß durch die Vereinigung der in der Vereinzelung nicht als hinreichend erachteten Kräfte, diese in der collectiven Unabhängigkeit ausreichenden Schutz für ihren Fortbestand, ihre Selbstständigkeit, überhaupt ihre Unabhängigkeit finden. Diese Unabhängigkeit des ganzen Bundes und der einzelnen Bundesglieder desselben aber ist in der Organisation des Centralorgans gesichert; vermöge welcher allen in dem Vereine stehenden Staaten die Ausübung der gesellschaftlichen Rechte in ihrer Gesammtheit in Wahrheit und dauernd bewahrt bleibt, was ohne ein beständiges Centralorgan nicht denkbar ist.

In der Bundesorganisation liegt nun sowohl ein Institut, welches die schaffende Kraft für die Fortbildung der Bundesverfassung selbst enthält, als ein anderes Institut, das für die Behandlung der gewöhnlichen Geschäfte bestimmt ist. Dieses letztere, der engere Rath, hat seit dem Jahre 1848 wiederholte, eine provisorische, eine intermistische, und gegenwärtig eine intermistisch verlängerte provisorische, Veränderungen erlitten; aber nicht auch das erstere, das Plenum. Mit der Auflösung oder auch nur Suspendirung jenes ersten, die eigentlich schaffende Kraft des Bundes bewahrenden Instituts, der Plenarversammlung, wäre ja der letzte und Hauptlebensnerv des Bundes selbst vernichtet. Wer also die Auflösung der Plenarversammlung des Bundes in ihrer grundgesetzlichen Organisation behauptet, und aus Gründen und in einer Weise behauptet, wo die Auflösung noch beiläufiger und unbemerkbarer, als in einer Parenthese geschehen wäre, der behauptet damit nothwendig die Auflösung des Bundes in seinem ganzen Bestande.

Digitized by Google

Mit einer ſolchen Behauptung berührt man in den Conſequenzen, ganz abgeſehen von der rechtlichen und föderativen Bedeutung, allerdings weniger die Intereſſen derjenigen Bundesſtaaten, die neben dem deutſchen Bunde noch eine iſolirte Stellung einzunehmen im Stande ſind, und wirklich einnehmen, als vielmehr die Intereſſen derjenigen, welche nach ihrer Beſchaffenheit ihre Exiſtenz nur in dem Bundesvereine geſichert finden. Inſofern der deutſche Staatenbund auch den oben erwähnten Zweck hatte, wurde die deutſche Bundesacte im Artikel 118 der Wiener Congreßacte als ein integrirender Theil dieſer letzteren erklärt. Dieſe allgemeine Garantie berechtigt die garantirenden Mächte nicht zu einer Wirkſamkeit, ſo lange der deutſche Bund innerhalb jener Grenzen handelt, welche mit dem Zwecke eines Staatenbundes, der die Bundesglieder in vollkommener collectiver Unabhängigkeit ſichern ſollte, nothwendig verbunden ſind, der Bund alſo innerhalb jener Grenzen ſich publiziſtiſch bewegt und ausbildet, in welchen er andern Mächten gegenüber eben ſo unabhängig ſteht, als ſie ihm gegenüber. Von dem Augenblicke an aber, mit welchem ſich im Bunde ſolche publiziſtiſche Bewegungen und Entwickelungen vorbereiten, welche die Integrität und die innere Unabhängigkeit der einzelnen Bundesglieder, zumal der kleineren, wider die Beſtimmungen des Bundesgeſetzes bedrohen könnten, dürften jene paciscirenden Mächte des Wiener Congreſſes darin eine auch ſie berührende, und deshalb zu einer Einſprache berechtigenden Gefährdung der auf Staatsverträgen beruhenden Grundlagen des gegenwärtigen Zuſtandes von Europa ſelbſt erkennen, und ſich zum Schutze jener Grundlagen handelnd aufzutreten, berufen fühlen. Und doppelte Veranlaſſung und Grund wäre dazu dann gegeben, wenn über das Maaß der Abänderung der Föderativ-Verfaſſung, und die Folgen davon auf die einzelnen, mit vollkommen gleicher Unabhängigkeit ſich gegenüberſtehender Bundesglieder, in Bezug auf dieſe ihre Unabhängigkeit, eine Meinungsverſchiedenheit, und daraus eine Spaltung im Bunde ſelbſt eintreten ſollte. Dann wäre man auf der Grenze angelangt, wo fremde Mächte, welche ſowohl die Unverletzbarkeit des ganzen Staatenbundes als der einzelnen Bundesſtaaten garantirt haben, ſich zu einer Einmiſchung berechtigt erklären würden und müßten. Das ſind die möglichen Folgen, zu welchen eine irrige Anſicht über den Fortbeſtand des Plenum, nach ſeiner bundesgeſetzlichen Bedeutung und Organiſation, Deutſchland führen könnte, und ſolchen Eventualitäten entgegen zu wirken, muß jede föderativ geſinnte Bundesregierung ſich für eben ſo berechtigt als verpflichtet halten; beſonders aber müſſen dazu die größeren und vorzugsweiſe die größten Bundesſtaaten ſich aufgefordert fühlen, und unter dieſen hat

Digitized by Google

die k. k. öſterreichiſche Regierung als die älteſte Europäiſche Großmacht nicht nur, ſondern als ehemaliges Haupt des deutſchen Reiches, beſonders aber als Vorſitzender der Bundesverſammlung ſelbſt dazu den erhöhten pflichtmäßigen Beruf, dafür jede Art von Initiative zu ergreifen, damit von Deutſchland Gefahr zeitig abgewendet werde. Ueber dieſes Recht, und dieſe Pflicht, und über die Wege, in welchen ſolche Verpflichtungen zu erfüllen und Rechte auszuüben ſind, ſoll nun das Nähere nachgewieſen werden.

III.

Es dürfte ſchwerlich in der Frankfurter Nationalverſammlung, und während des Beſtandes der proviſoriſchen Centralgewalt in dem Miniſterium derſelben, aber eben ſo wenig in allen übrigen Miniſterien der deutſchen Staaten ein Mitglied geweſen ſein, das in der Täuſchung befangen geweſen wäre: „durch den Bundesbeſchluß vom 12. Juli 1848 ſei die deutſche Bundesverfaſſung aufgehoben worden"; und eben ſo wenig würde in jener Zeit ein Staatsmann auf den Einfall gekommen ſein, daß, wenn die Frankfurter Nationalverſammlung ſo erfolglos enden, und die proviſoriſche Centralgewalt früher ihre Macht in die Hände der deutſchen Bundesregierungen zurückgeben würde, als die in Ausſicht genommene definitive Begründung einer Regierungsgewalt für Deutſchland in's Leben getreten wäre, als dann nicht der deutſche Bund ſo berechtigt als verpflichtet ſei, die Angelegenheiten des Bundes verfaſſungsgemäß zum Gegenſtande ſeiner Wirkſamkeit zu machen. Aber was man in der Periode der allgemeinſten Begriffsverwirrung und der kühnen Hinwegſetzung über alle rechtlichen Zuſtände der Vergangenheit und Gegenwart, für die nächſte Zukunft doch immer nicht für möglich gehalten haben dürfte, das iſt jetzt dennoch wirklich geſchehen. Man behauptet eben jetzt, wo Oeſterreich, nachdem die revolutionairen Ueberſchwemmungen ſo weit zurückgetreten ſind, daß man wieder das Fahrwaſſer erkennt, vorſorglich das Schiff wieder auf die rechte Bahn ſteuert: es gebe keine Straße mehr. So ſchnell hat man ſich gewöhnt, mit den bekannten 32 Winden zu ſegeln. Die preußiſchen Unionspubliziſten drücken ſich ſo hierüber aus: „Der Bund beſtehe nur noch ſeinem materiellen Inhalte, den gegenſeitigen Rechten und Pflichten nach; dagegen ſei die Verfaſſung des Bundes, oder die ganze Organiſation des Bundes, oder die Form für die Erfüllung dieſer Pflichten und für die Ausübung dieſer Rechte, durch den Bundesbeſchluß vom 12. Juli 1848 aufgehoben, und darum beſtehe jetzt nicht mehr die

Digitized by Google

rechtliche Zuläßigkeit einer Bundesverſammlung, weder in der Form des engeren Raths, noch in der des Plenum."

Vor Allem muß bei dieſer Behauptung auf eine Begriffsverwirrung aufmerkſam gemacht werden, die vermittelſt eines neuen Sprachgebrauchs hervorgebracht, jetzt ſchon bei den Unionspubliziſten den Erfolg gehabt hat, die wechſelſeitigen Deductionen zu verwirren, und damit über den Gegenſtand ſelbſt eine ganz widerliche Confuſion zu verbreiten. Im Bundesrechte verſteht man, dem wiſſenſchaftlich angenommenen Sprachgebrauche zufolge, unter Bundesverfaſſung diejenigen vertragsmäßigen Beſtimmungen der Grundgeſetze des Bundes, welche die Errichtung des Bundes, den Verein ſeiner Glieder, die Feſtſetzung ſeines Zweckes, ſo wie die Rechte der Geſammtheit, die Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, die Verpflichtungen derſelben gegen den Bund, und die Verbindlichkeiten des Bundes gegen die Bundesglieder betreffen. Der Bundesverfaſſung gegenüber ſtehen die organiſchen Einrichtungen, d. h. die Werkzeuge und Mittel, durch welche der Bundeskörper in den Stand geſetzt wird, Thätigkeit zu äußern, und die Bundeszwecke anzuſtreben. Dieſe Einrichtungen ruhen theils auf Grundgeſetzen des Bundes (z. B. die Bundesverſammlung; engerer Rath Plenum) theils auf andern Bundesgeſetzen.

Ganz abweichend von dieſem Sprachgebrauche hat Maurenbrecher in ſeinem Compendium des Staatsrechts, die Behörden des Bundes (Bundesverſammlung, Bundescommiſſion u. ſ. w.) die Bundesverfaſſung; die Grundſätze, nach welchen ſie ihre Wirkſamkeit üben, Verfaſſungsrecht, den Bund ſelbſt, ſeine Rechte und Pflichten, und die Rechte und Pflichten ſeiner Glieder aber Regierungsrecht des Bundes genannt.

Die Unionspubliziſten haben ſich nun durch die Terminologie des genannten Compendiums verleiten laſſen, die organiſchen Einrichtungen des Bundes „Bundesverfaſſung" zu nennen; und da zu jenen organiſchen Einrichtungen auch die Bundesverſammlung gehört, ſogar angenommen, dieſe allein ſei unter Bundesverfaſſung verſtanden; und weil ihnen durch die Zuſammenberufung des Plenum gerade die Bundesverſammlung, wenn auch zunächſt nur in dieſer einen Form in den Weg trat, gemeint, dieſe mit der kühnen Behauptung, um nicht Griff zu ſagen, beſeitigen zu können: der Bundesbeſchluß vom 12. Juli 1848 habe die Bundesverfaſſung aufgehoben. Dieſen Hergang der Dinge muß man klar vor Augen haben, damit man aus dem verkehrten Gebrauche der Worte herausfindet, was der Sache nach damit geſagt werden ſoll.

Eine noch größere Verwirrung hat aber ſo eben ein Unionspubliziſt in der Schrift: „Die rechtliche Stellung der deutſchen Union im

Digitized by Google

deutschen Bunde. Von Hugo Frhr. v. Bülow" angebahnt. In dieser Schrift wird behauptet:

„Es habe sich in der Bundesversammlung ein nicht mehr völkerrechtliches, sondern unleugbar staatsrechtliches Organ ausgebildet, das, über allen Staaten und Verfassungen stehend, eine nur durch ihre eigenen Erklärungen und Interpretationen der Bundesgesetze gebundene, unumschränkte Macht an die Spitze Deutschlands stellte, die, ohne es selbst auszusprechen, oder auch nur zu wollen, entschieden das völkerrechtliche Bündniß der souverainen Staaten gegen die eigentliche Absicht der ersten Gründer, im Widerspruche mit den in den Grundgesetzen des Bundes selbst ausgesprochenen Prinzipien in den Bundesstaat hinübergedrängt."

„Der wesentlich nur gegen Außen gerichtete, völkerrechtliche Deutsche Bund sei hienach auch nach Innen zu einer politischen, auf die Dauer berechneten Gesammtheit umgestaltet, welche auch für das innere Staatsrecht der einzelnen, theoretisch und rechtlich unabhängigen und souverainen Bundesstaaten eine Obergewalt nicht nur beanspruchte, sondern sogar thatsächlich ausgeübt habe."

Dieses angeblich willkührlich ausgebildete „staatsrechtliche Organ" dessen Ausbildung der Wiener Schlußacte zugeschrieben wird, wird als die „innere Bundesverfassung" betrachtet, und versichert, daß durch die Hinüberdrängung jenes staatsrechtlichen Organs in den Bund, dieser eine doppelte Natur bekommen habe, seine wesentlich völkerrechtliche und die hinübergedrängte staatsrechtliche.

Es wird sodann von Hrn. v. Bülow sogar selbst hervorgehoben:

„Es würde der Bund in dieser Thätigkeit (nämlich in der Ausübung der staatsrechtlichen Obergewalt) eine kräftige Stütze in der Nation selbst gefunden haben, da gerade diese das Bedürfniß einer über allen einzelnen Staaten stehenden, nationalen Centralgewalt, als höchste Schützerin des Rechtes nach Außen und nach Innen auf das lebendigste fühlte, und die Befriedigung desselben von Jahr zu Jahr energischer forderte."

Dann fährt aber Hr. v. Bülow so fort:

„Der innere Widerspruch aber, der rechtlich und thatsächlich zwischen der garantirten Souverainetät der nur völkerrechtlich föderirten deutschen Staaten, und der Wirksamkeit der Bundesversammlung bestand, und es bei der antinationalen und freiheitsfeindlichen Tendenz der Bundesversammlung möglich machte, je nach den Umständen das eine oder das andere der beiden im Bundesrecht liegenden, oben entwickelten Momente zur alleinigen Geltung zu bringen, dieser innere Widerspruch bewirkte es, daß die Bundesversammlung wagen konnte, einen Gegenstand, der entschieden zu den Jura sin-

Digitized by Google

gulorum gehörte, ein verfassungsmäßig entstandenes, inneres Landesgesetz (das Preßgesetz des Großherzogthums Baden), durch einen, sogar widersprochenen, Majoritätsbeschluß zu kassiren; dagegen aber in Betreff der mit unleugbarer Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte erfolgten Aufhebung der Hannoverschen Verfassung unter dem Vorwande der Incompetenz jeden Rechtsschutz zu verweigern. Dieser zweideutigen Stellung und Politik nun verdankt es der Bundestag, daß er dem im Jahre 1848 mit bisher ungeahnter Macht und Gewalt sich erhebenden nationalen Einheitsverlangen, dem wahrhaft Genüge zu leisten, er jemals weder Willens noch im Stande gewesen, keinen Widerstand leisten konnte, daß er gezwungen war, sich selbst, und damit das alte Bundesrecht, soweit es über das rein völkerrechtliche Schutz- und Trutzbündniß hinausging, aufzuheben."

Da hätte denn Deutschland endlich die genaueste Aufklärung über Grund und Veranlassung der Märzrevolution, über deren Streben und Ziel, und über die Betheiligung der Bundesversammlung an derselben, und über den letzten Ausgangspunkt der ganzen Bewegung.

Wir sind weder blind eingenommen für die deutsche Bundesverfassung, noch möchten und können wir alles vertheidigen, was bezüglich der Entwicklung des Bundesrechts geschehen, und was die Bundesversammlung während ihrer Wirksamkeit ausgeführt hat; aber wenn man diese Gegenstände mit den Fragen in Verbindung bringt, welche jetzt nicht blos die Wohlfahrt von ganz Deutschland, sondern leicht auch den Frieden von ganz Europa bedingen können, dann fordert der hohe Ernst der Aufgabe, der unberechenbare Einfluß ihrer Lösung, mehr als je auf, mit eben so vieler Unbefangenheit als Gründlichkeit zu forschen, zu prüfen, zu urtheilen und mit Vorschlägen aufzutreten; also vor Allem nicht Behauptungen aufzustellen und Ansichten in die Welt hineinzuschreiben, die sich ganz anders, als unterstellt wird, verhalten, und sich den vorhandenen Stoff nicht so zurecht zu machen, wie er für gehegte Wünsche doch nur bei dem Ununterrichteten und Unerfahrenen einigen Eindruck machen, bei dem Besserunterrichteten aber nur den tiefsten Unwillen erregen kann. Das sind die Eindrücke, welche die hier besprochene Brochüre beim ersten Durchlesen auf uns gemacht hat. Was für die Behandlung der großen Nationalangelegenheit des deutschen Vaterlandes als Präjudicialfrage ganz entschieden in den Vordergrund getreten ist, wird von den Unionspublicisten und ganz besonders in der vorliegenden Brochüre in einer Manier und mit Gründen behandelt, wogegen die neuere deutsche Parlamentspublicistik noch weit zurückgeblieben ist.

Schon die Masse von solchen Widersprüchen in der Entwicklung,

Digitized by Google

welche nicht erſt der Verſtand mühſam herauszuſuchen hat, ſondern welche, ſo zu ſagen, das phyſiſche Auge verletzen, muß dabei in hohem Grade auffallen. Wir wollen des Beiſpiels wegen einige Stellen hervorheben. So wird bezüglich der beiden Momente, welche ſich im deutſchen Bunde vorfinden ſollen, bald behauptet, ſie hätten ſich beide allmählig entwickelt, dann wird behauptet, das völkerrechtliche ſei urſprünglich in der Bundesacte weſentlich und zuerſt geweſen, und das ſtaatsrechtliche ſei durch die Wiener Schlußacte erſt hineingebracht, und dann wird wieder behauptet: „in der Bundesacte ſelbſt ſei bereits die Möglichkeit einer ferneren, über den einfachen völkerrechtlichen Vertrag hinausgehenden Entwicklung des Bundesrechts enthalten geweſen;“ und dennoch ſoll dann wieder „die Wiener Schlußacte die Umbildung des urſprünglich auf rein völkerrechtlicher Baſis beruhenden Bundesrechts nach ſeiner ſtaatsrechtlichen Seite hin bewirkt haben.“ Eben ſo wird einmal behauptet, die ſtaatsrechtliche Entwicklung ſei gegen die eigentliche Abſicht der erſten Gründer der Bundesacte geweſen; und daneben ſteht die Behauptung, daß der Keim dazu in die Bundesacte gelegt ſei. Von der Bundesverſammlung wird einmal verſichert: „ſie habe eine Obergewalt nicht nur beanſprucht, ſondern ſogar thatſächlich ausgeübt“; und dann wieder: es habe ſich in der Bundesverſammlung ein ſtaatsrechtliches Organ ausgebildet, ohne daß ſie es ſelbſt ausgeſprochen oder auch **nur gewollt** habe. Jenes ſtaatsrechtliche Moment, das die Bundesverſammlung erſt in's Bundesrecht ſpäter hineingedrängt haben ſoll, wird dann wieder vorzugsweiſe das alte Bundesrecht genannt.

Doch genug dieſer Andeutungen. Es reicht, wie die Sachen nun einmal auf dem Gebiete der Polemik ſtehen, nicht hin, daß man die Scheingründe der Gegner als ſolche characteriſirt, man muß, und das iſt auch lohnender, die beſſeren wahren Gründe daneben ſtellen, womit dann eine ſubſtantielle Widerlegung ſich von ſelbſt ergibt.

Herr v. Bülow hat, zur captatio benevolentiae der für die Union gewonnenen kleineren Fürſten, den Beweis verſucht, die Berechtigung zum Unionsvertrage in dem älteſten deutſchen Rechtsboden darzuthun, und wie der Keim dazu im weſtfäliſchen Frieden gepflegt, in den Wahlcapitulationen umzäunt, in der ſchmachvolleſten Periode Deutſchlands in voller unbeſchränkter Blüthe ſtand — die Deutſchland auch in ihren Früchten bis zur volleſten Sättigung genoſſen hat — wie dann der Art. 11 der Bundesacte die Perle der Kronen, das Bündnißrecht garantirte, und wie endlich die Märzrevolution als die wahre Vermittlerin der deutſchbundesrechtlichen, echt föderativ-

Digitized by Google

völkerrechtlichen Freiheit und Unabhängigkeit der deutschen Bundesstaaten dieser das werthvolle Geschenk gebracht hat, sie von der staatsrechtlichen Obergewalt der deutschen Bundesversammlung, diesem zwar in das Bundesrecht hineingedrängten, aber vom Volke sehnlich gewünschten, Momente zu erlösen, um die Möglichkeit zu haben, die auf einem Gesellschaftsvertrage beruhende, und deshalb den Vereinsstaaten nach einem billigen Verhältnisse selbst zustehende Obergewalt, mit einer andern nur von einem Vereinsgliede auszuübenden, also wirklichen staatsrechtlichen Obergewalt vertauschen zu können.

Wenn es wahr wäre, daß, wie Herr v. Bülow versichert, der deutsche Bund thatsächlich in den Bundesstaat übergegangen, und der Bund in seiner Thätigkeit in dieser bundesstaatlichen Richtung „eine kräftige Stütze in der Nation selbst finden mußte, da gerade diese das Bedürfniß einer über alle Staaten stehenden nationalen Centralgewalt, als höchster Schützerin des Rechts nach Außen und nach Innen auf das lebendigste fühlte, und die Befriedigung desselben von Jahr zu Jahr energischer forderte"; dann müßte man folgerichtig auch zugestehen, daß es eine wahre, und wahrhaft die gründlichste „Michelei" gewesen wäre, eine Bundesversammlung, die aus sich selbst begonnen hätte, das nationale Bedürfniß nach allen Kräften zu befriedigen, darum zu nöthigen, sich selbst aufzuheben, um einem Provisorium Platz zu machen, dessen Wirksamkeit gesetzlich sofort in viel engere Schranken gebannt wurde, als der Bundesversammlung gezogen waren. Erwidert uns Hr. v. Bülow hierauf, daß sei deswegen geschehen, weil die Bundesversammlung dadurch das Vertrauen verloren, weil sie, je nach den Umständen das eine oder das andere der beiden im Bundesrecht liegenden, oben entwickelten Momente zur alleinigen Geltung gebracht; so ist mit dem Verweisen auf die Artikel 17 Lit. d. der Bundesacte, und Art. 60 und 65 der Schlußacte, und darauf bezüglicher späterer Bundesbeschlüsse, leicht nachzuweisen, daß die Fälle, welche er für dieses Urtheil anführt, das gerade Gegentheil von dem darthun, was Hr. v. Bülow damit zu beweisen versucht hat. Hier aber müssen wir das Geständniß ablegen, daß wir eine größere Huldigung der Märzrevolution, als die ihr in jener Brochüre gewidmet ist, noch nicht gehört haben. Aber in dieser Huldigung liegt zugleich die größte Ehrenerklärung für die Bundesversammlung, wenn ihre Handlungsweise dem badischen Preßgesetze und der hannoverschen Verfassungsfrage gegenüber, wenigstens bis zu dem Grade zu entschuldigen ist, bis zu welchem man manche ähnliche Handlungen des Frankfurter Parlaments und der Reichsministerien zu entschuldigen, ja zu rechtfertigen geneigt ist; denn die principielle Richtung der

Digitized by Google

Bundesversammlung stände dann, mindestens seit der Wiener Schlußacte, nach der Auffassung der Verhältnisse von dem Gesichtspunkte des Hrn. v Bülow, als eine wahre volksthümliche unerschütterlich fest. Und das Resultat der Auflösung der Bundesversammlung vermittelst der Anstrengungen der Märzrevolution hätte, offen und unbefangen ausgesprochen, in der That nur darin bestanden, daß die in beßter Ausübung begriffene, und von der Nation von Jahr zu Jahr energischer geforderte staatsrechtliche Obergewalt, in eine geschwächte Centralgewalt umgeändert worden wäre, in eine Centralgewalt, die bald einem gesetzlichen Interim, daß jetzt zwar noch thatsächlichen Bestand, jedenfalls aber stets einen noch beschränkteren Wirkungskreis als jene provisorische Centralgewalt hatte, Platz machte.

Geht man von diesem Resultate, als einer Märzerrungenschaft aus, so drängt sich die Frage auf, welcher Vortheil für Deutschlands Wohlfahrt und das Heil der kleineren deutschen Staaten darin denn eigentlich gefunden wird, wenn man sich so sehr bemüht, auf der Behauptung zu beharren: daß das alte Bundesrecht gerade soweit es über das rein Völkerrechtliche Schutz- und Trutzbündniß hinausging, aufgehoben sei, da ja gerade diese Seite des Bundesrechts dem nationalen Einheitsverlangen, das im Jahr 1848, wie Hr. von Bülow selbst berichtet, mit bis dahin ungeahnter Macht und Gewalt sich erhoben, am meisten entsprechen mußte? Wer fremde Entwicklungen in ihrem wahren Lichte betrachten will, muß über ihre Richtung sich klar zu machen suchen, und auf dem Gebiete der Politik kann man solche oft nur zwischen den Zeilen herauslesen. Mir scheint, Hr. v. Bülow hat die zwei Momente im Bundesrechte deshalb so scharf gegenüber gestellt, um sich für den Unionsverband das Material gehörig zurecht zu legen. Er gibt die Möglichkeit der Durchführung des staatsrechtlichen Moments zu, weil dem die Nation nachstrebt als einer Grundlage, wenn auch nicht zur Einheit, so doch zur Einigung; und vertheidigt das völkerrechtliche Moment, weil durch dieses die kleineren Fürsten das Prinzip der Gleichheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gewahrt hoffen. Dann wird gleichzeitig eine Spaltung des Bundesrechts, so wie Deutschlands selbst in Aussicht genommen. Indem man das s. g. staatsrechtliche Moment des Bundesrechts *) für aufgehoben erklärt, versetzt man die Bundesfürsten in die Lage der glücklichen Ungebundenheit vor dem deutschen Bunde, kann dann leicht mit ihnen Verträge abschließen, selbst nach Anleitung des Art. 11 der

*) Ich bediene mich gerne, wenn ich die Begriffe des Hrn. v. Bülow bezeichnen will, auch seiner Worte, wenn ich auch diese nicht immer für passend halte.

Digitized by Google

Bundesacte, der zwar neben der Bestimmung, daß die Bundesglieder das Recht behalten haben, Bündnisse aller Art zu schließen, auch die enthält, daß sie sich jedoch verpflichten, in keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wäre; aber diese Bestimmung wird ja nicht gefährdet, weil man nur noch ein Schutz- und Trutzbündniß nach Außen, als das Substantielle des deutschen Bundes bestehen läßt, und dem mit bisher ungeahnter Macht und Gewalt erhobenen nationalen Einheitsverlangen könnte zu gelegener Zeit vermittels des Art. 6 der Wiener Schlußacte sogar recht gut Befriedigung, auf gesetzlichem Wege verschafft werden, weil es demgemäß möglich ist, die auf einem Bundesgebiete haftenden Souveränetätsrechte, ohne Zustimmung des Bundes zu Gunsten eines Mitverbündeten abzutreten*). Eine solche Entwicklung wäre, sobald man die Hülfe der Zeit auf seine Seite brächte, möglich, wenn es sich mit den meisten Unionsfürsten und dem deutschen Bundesrecht so verhielte, wie man voraus setzt. Aber damit steht es eben anders.

Die Wiener Schlußacte ist durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung in der Plenarsitzung vom 8. Juni 1820 zu einem, der Bundesacte selbst an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben, und darum ist es bei der Rechtsfrage nach der Wirksamkeit der verschiedenen Momente des Bundesrechtes ganz gleich, ob sie ihre Anerkennung in der Bundesacte oder in der Schlußacte finden.

Was nun das angeblich staatsrechtliche Moment im deutschen Bundesrechte betrifft, so ist dasjenige, was man so zu nennen beliebt, eben eine Eigenthümlichkeit des deutschen Bundes, und zwar diejenige, welche diese Bundesform nicht nur wesentlich charakterisirt, sondern sie für die Verhältnisse, wie dieselben nach dem Sturze der Fremdherrschaft, der Auflösung des Rheinbundes, der Lage der meisten ehemaligen Rheinbundesfürsten den europäischen Mächten gegenüber, und den gerechten Erwartungen und Bedürfnissen der deutschen Nation wenigstens mehr entsprach, als ein blos reiner, dürrer, völkerrechtlicher Verein, der Deutschland im Ganzen nichts als ein Schutz- und Trutzbündniß geboten haben würde. Wer die politischen Zustände vor und nach dem Jahre 1813 nur einigermaßen zu beurtheilen im Stande ist, muß einsehen, daß, nachdem der Kaiser von Oesterreich die ihm wiederholt und dringend

*) Das denke ich mir unter dem „Kern", von dem ich schon im Eingange (S. 2) gesprochen habe, ehe ich die Broschüre des Hrn. v. Bülow kannte, dessen „Kern" nach S. 34 die Union ist; während das Fürstenthum Hohenzollern den Kern nicht in der Union, sondern da gefunden hat, wo wir ihn im Eingange vermuthet haben.

Digitized by Google

von dem größten Theile der deutschen Fürsten angetragene deutsche Kaiserkrone selbst auch dann nicht, als andere europäische Mächte, insbesondere England sich dafür interessirten, anzunehmen zu bewegen war, man in Deutschland bei der Wiederherstellung eines politischen Vereins der deutschen Völker nur noch die Wahl hatte zwischen Bundesstaat, Staatenbund und Mediatisirung. Es würde hier zu weit führen, die Gründe nachzuweisen, aus denen sich der Bund, wie er endlich in der Bundesacte sich ausprägte, unter den damaligen Umständen als das relativ Beste, vertheidigen läßt. Aber vorzugsweise gehört zu der empfehlenswerthen Seite des deutschen Bundes, daß, wenn er auch in seinen wesentlichen Bestimmungen ein völkerrechtlicher Verein sein sollte, man dennoch ausnahmsweise auch noch Bestimmungen über die gemeinsame Behandlung einzelner Gegenstände aufnahm, die zwar in den Kreis der innern Verwaltung gehören, bei welchen es aber erfahrungsmäßig gewiß war, daß der beengte Umfang der meisten verbündeten Staaten in ihrer Abgeschlossenheit den Forderungen des Staatszweckes sonst gar nicht genügt haben würden. Es sind die im zweiten Theile der Bundesacte so genannten besonderen Bestimmungen darauf berechnet, den Erwartungen der Nation selbst, und gewissen eigenthümlichen Verhältnissen Deutschlands diejenigen Rücksichten angedeihen zu lassen, die man unter den gegebenen Umständen und beschränkenden Hindernissen allein durchführbar hielt. Mit dieser grundgesetzlich garantirten Zusicherung bestimmter allgemeiner Volksrechte und dem Vorbehalte, einige hierauf bezügliche Gegenstände der Gesetzgebung gemeinschaftlich zu ordnen, mußte unter, im Uebrigen unabhängig gestellter Staaten, zugleich ein die Ausführung solcher Absichten sichernder Weg ermittelt werden, weil sonst an dem Willen eines Bundesgliedes die Vollziehung hätte scheitern können, woraus sich allein die Nothwendigkeit einer Bestimmung, wie sie der Art. 11 der Schlußacte enthält, und die sich die Unzufriedenheit der Unionspublicisten erst neuerdings zugezogen hat, hinlänglich ergibt. In so fern solche Bestimmungen mehr bundesstaatlicher, als staatenbundlicher Natur sind, kann man von einem staatsrechtlichen Momente im deutschen Bunde sprechen, aber im Ernste nicht behaupten, weder daß dieses im Widerspruche mit dem Wesen eines völkerrechtlichen Vereins sei, noch daß es erst durch die Schlußacte geschaffen, noch daß die Bundesversammlung es über die grundgesetzlichen Grenzen hinaus erweitert habe. Hätte die Bundesversammlung nur jenes staatsrechtliche Moment mit mehr Erfolg zu entwickeln verstanden, zuverlässig stände es dann um Deutschland viel beruhigender. Und daß dieses geschehen sollte, nicht das Gegentheil, lag in der Absicht der Begründer des deutschen Bundes; und diese Begründer

Digitized by Google

waren in erſter Linie nicht die große Mehrzahl der Mitglieder des deutſchen Bundes, ſondern es waren jene europäiſchen Mächte, welche den Sturz der Fremdherrſchaft bewirkt, und den Pariſer Frieden geſchloſſen hatten. Jenen Mächten war auf ihrer Siegesbahn vieles nach Eroberungrecht zugefallen, bei deſſen Zurückgabe an die einſt Berechtigten ſie nach dem Kriegs- und Völkerrechte Bedingungen und Vorbehalte machen konnten. Nicht alle deutſchen Fürſten, weder die, welche Frankreich ihres Erbtheils früher beraubt hatte, noch die, welche dem Rheinbunde ſich angeſchloſſen hatten, waren nach Auflöſung des Rheinbundes ſofort in der gleichen Lage wie Baiern, das ſeine Bedeutung und ſelbſtſtändige Stellung ſchon durch den Vertrag von Ried gewahrt hatte. Die Lage vieler der übrigen Rheinbundsfürſten war eine ganz andere, und es heißt ihnen eben keine beruhigende Zukunft eröffnen, wenn die Unionspubliciſten ſie überreden möchten, zu jener Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit zurückzugreifen, die ſie vor Errichtung des deutſchen Bundes genoſſen haben. Manche würden damit auf Beſitzungen im Monde angewieſen, und andere auf Bittſchriften machen; zuletzt auf das leere Nachſehen. So gewiß ſolche Rathſchläge nicht im Intereſſe der Fürſten liegen, was dieſe ſchon mit eben ſo practiſchem Blicke nach der einen Seite durchſchauen werden, als es die Unionspubliciſten nach der andern durchſchaut haben, — eben ſo wenig liegt es im Intereſſe der Nation und der einzelnen Volksſtämme. Konnte man doch ſelbſt im Frankfurter Parlamente weder das Mediatiſiren, noch das gründliche Zerſpalten Deutſchlands, ins Werk ſetzen! und man verſtand da wahrlich, ſolche Geſchäfte im Großen zu treiben.

IV.

Die Unionspubliciſtik iſt am Ziele ihres Beginnens, wenn ſie ihre Aufgabe zu löſen im Stande iſt: „Die Alteration des alten Bundesrechtes in ſeinem innerſten Weſen“ nachzuweiſen. Denn darauf fußt ſie ihre Behauptung einer völlig veränderten Stellung des deutſchen Bundes zu ſeinen Mitgliedern, beziehentlich zur Union.

Hier begegnen wir jener Publiciſtik auf einem Gebiete, wo ſie gerade ſo viele Unrichtigkeiten ſagt, als ſie Behauptungen aufſtellt, und ſo viele Inconſequenzen, als Folgerungen. Um dieſes, allerdings harte Urtheil zu begründen, wollen wir Herrn v. Bülow Satz um Satz folgen:

„Die Erklärung der Bundesverſammlung (am 10. März 1848), daß der Bund nicht mehr auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage beruhe, der Verſuch, eine ſolche durch Berufung des Parlaments zu beſchaffen, führten zu einem Proviſorium des Bun-

Digitized by Google

desstaates unter constitutionell-monarchischer Form, zur Uebertragung der Centralgewalt auf den Erzherzog Reichsverweser, und sein dem Parlament verantwortliches Ministerium;" so H. v. Bülow.

Factisch unrichtig ist, daß die Bundesversammlung in ihrer 17. Sitzung eine solche Erklärung gegeben; es hat vielmehr gerade umgekehrt ihr Ausschuß erklärt: „daß nach ihrer Ueberzeugung die dem engern Rathe der Bundesversammlung nach Art. VII. der Bundesacte obliegende Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung auf der bezeichneten Grundlage nicht mit Erfolg vorgenommen werden könne, wenn der Bundesversammlung und deren Ausschüssen nicht unverzüglich Männer, die das allgemeine Vertrauen genießen, zum gutachtlichen Beirath beigegeben werden;" und die Bundesversammlung beschloß: Männer solchen Vertrauens von den Regierungen zu fordern: „die mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundesversammlung und den Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen."

Wer in aller Welt kann darin jene Erklärung finden, welche Unionspublicisten darin entdecken?

Auch der, den Bundestagsbeschlüssen vom 30. März und 7. April untergelegte Versuch, ist darin nicht, wohl aber wieder das Gegentheil zu finden. Die Absicht des Beschlusses ging, mit deutlich ausgesprochenen Worten, dahin: daß „die Annahme der neuen Verfassung nicht von der constituirenden Versammlung allein abhangen könne, vielmehr die Regierungen durch die Bundesversammlung oder durch andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden werden;" und diese Absicht lag in den Worten des Beschlusses: „um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen." In der Bundesversammlung vom 7. April wird in Bezug hierauf wörtlich nur dasselbe wiederholt, und dabei unterstellt: „daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirathe ausgehende Entwurf, einer neuen Bundesverfassung der Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde."

Wir sagen nochmals: wer in aller Welt kann darin die Hinführung zu dem Provisorium eines Bundesstaates unter constitutionell monarchischer Form, zur Uebertragung an den Erzherzog Reichsverweser, und sein dem Parlament verantwortliches Ministerium finden?!

Aber die später in's Leben getretene provisorische Centralgewalt war auch mit Nichten ein Provisorium des Bundesstaates, also auch keines Staates unter constitutionell-monarchischer Form. Die genannten Bundestagsbeschlüsse bahnen eine Volks-

Digitized by Google

vertretung an, setzen voraus, daß dieser der Entwurf der neuen Bundesverfassung, durch die Bundesversammlung bearbeitet, vorgelegt werde, und daß die Regierungen durch die Bundesversammlung oder ein anderes Organ, der mitcontrahirende Theil sind. Ein deutscher und jeder Publicist, mit alleiniger Ausnahme eines Unionspublicisten, wird hierin nicht einmal das zu suchen unternehmen, was jener Unionspupliciſt darin gefunden zu haben behauptet: „das Provisorium des Bundesstaates mit constitutionell-monarchischer Form.“!

Es ist nun zwar notorisch, daß die Uebertragung der Ausübung einer Centralgewalt an den Erzherzog-Reichsverweser stattgefunden hat, und daß sein Ministerium dem Parlamente verantwortlich war; aber irrig ist einmal: daß jene Bundestags-Erklärung und resp. Versuch stattgehabt, falsch also, daß diese zu jener Uebertragung auch nur hatten führen können, dann ist irrig, daß jene Centralgewalt auch dem Ministerium übertragen gewesen sei, und endlich drittens war jene Centralgewalt nur eine provisorische.

Diese provisorische Centralgewalt war aber nicht die eines Bundesstaates, sondern die provisorische Ausübung der verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen der Bundesversammlung, wie sie dem Erzherzog Reichsverweser in der Sitzung vom 12. Juli 1848 Namens der deutschen Regierungen übertragen wurde; und ausdrücklich und wörtlich erklärte der Erzherzog Reichsverweser:

„Ich übernehme nunmehr die von der Bundesversammlung Namens der deutschen Regierungen an die provisorische Centralgewalt übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen ꝛc.“

Wir fragen nochmals: wer in aller Welt kann hierin die Uebertragung einer provisorischen Bundesstaatsgewalt unter constitutionell-monarchischer Form finden? Hat denn jemals es zu den verfassungsmäßigen Befugnissen und Pflichten der Bundesversammlung gehört, eine provisorische Bundesstaatsgewalt unter constitutionell-monarchischer Form auszuüben? Und hat sie etwas Anderes im Namen der Regierungen an den Reichsverweser übertragen können und wollen, und konnte dieser etwas Anderes auszuüben übernehmen können und wollen, als was die Bundesversammlung zu übertragen hatte?

Herr v. Bülow fährt in seiner Deduction sodann so fort:

„In diesen, in formeller Beziehung unanfechtbaren beiden letzten, einstimmigen Plenarbeschlüssen, denen sämmtliche deutsche Regierungen, namentlich auch die Oesterreichische, ausdrücklich oder stillschweigend sich unterworfen haben, liegt nicht etwa eine provisorische

Digitized by Google

Auflösung der Bundesversammlung, sondern eine definitive Aufhebung des auf der Existenz der Bundesversammlung beruhenden staatsrechtlichen Theils des Bundesrechts, und zwar zu Gunsten des in seiner Form antipicirten, provisorischen Bundesstaates, zu welchem der alte Bund nach den Beschlüssen der Bundesversammlung umgestaltet werden sollte;"

Abermals so viele Irrthümer als Sätze. Irrig ist, daß die Sitzung vom 29. Juni 1848 eine Plenarsitzung war, also war der Beschluß auch kein Plenarbeschluß; irrig ist ferner, daß die Beschlüsse einstimmig gefaßt und also sämmtliche deutsche Regierungen sich derselben unterworfen; denn die Stimme für Holstein und Lauenburg fehlt; irrig ist also auch, daß in formeller Beziehung die Beschlüsse unanfechtbar seien; und gerade dann, wenn in jenen Beschlüssen das enthalten wäre, was Herr v. Bülow hineinlegt, wären sie unverbindlich, weil gerade dann ein einhelliger Beschluß nach Art. 7 der Bundesacte absolut nothwendig gewesen wäre. Was nun eigentlich die Bedeutung der Worte: „eine definitive Aufhebung des auf der Existenz der Bundesversammlung beruhenden staatsrechtlichen Theils des Bundesrechts", ist, vermag nur ein Oedipus oder ein Unionspublizist zu errathen; uns kann aber genügen, daß, da die Bundesversammlung nicht definitiv und überhaupt gar nicht aufgehoben ist, sie auch nicht zu Gunsten eines weder je antipicirten, noch je bestandenen, weder definitiv noch provisorisch bestandenen, Bundesstaats aufgehoben sein kann; so wie uns denn auch keine Beschlüsse der Bundesversammlung bekannt geworden sind, welche den alten Bund zu einem antipicirten Bundesstaate hätten umgestalten sollen. Eben weil dieses auch in der That nicht der Fall gewesen ist, so war die Auflösung der Bundesversammlung — und darin stimmen wir mit Herrn v. Bülow vollkommen überein — zu welcher diese an und für sich keine Vollmacht, keine in dem Bundesrecht wurzelnde Befugniß (Wiener S. A. Art. VIII.) haben konnte, eine rechtliche Unmöglichkeit.

Es entspricht ganz der Richtung der Zeit, in welcher gar vielen, die sich für Rechtsgelehrte halten, aller Rechtsboden verschwunden, alle Rechtsbegriffe abhanden gekommen sind, und jene Klarheit und Folgerichtigkeit, welche das Alterthum als eine Zierde der wahren Priester der Themis rühmte, und die dem Gelehrten, der die Wissenschaft der göttlichen und menschlichen Dinge vereint erstreben soll, nicht fehlen darf, leider zu entbehren scheinen, wenn in der Brochüre sogar behauptet wird:

„Die Auflösung der Bundesversammlung, zu welcher diese an und für sich keine Vollmacht, keine in dem Bundesrechte

Digitized by Google

wurzelnde Befugniß haben konnte, war eine rechtliche Unmöglichkeit; daß sie aber dennoch unter Zustimmung aller deutschen Regierungen durch sie (die Bundesversammlung?) selbst erfolgte, beweise, daß die Mandanten der Bundesversammlung denjenigen Rechtszustand, wie er durch Art. 11 der Wiener Schlußacte begründet worden, und dessen alleiniger Träger die Bundesversammlung war, bereits für vollkommen beseitigt hielten."

Hier wird, mit einer an das Unglaubliche gränzenden Zuversicht, die, mit nichts bewiesene, mit nichts zu beweisende, und eben darum, aber auch durch ausdrückliche das Gegentheil direct und indirect aussprechende Erklärungen als völlig irrig sich darstellende, Behauptung hinausgeschleudert: „alle deutschen Regierungen hätten ihre Zustimmung zur Aufhebung der Bundesversammlung gegeben"; und diese, geradezu erdichtete Behauptung wird dann als Beweis für die fernere These aufgestellt: daß die Regierungen (Mandanten) auch bereits den Art. 11 der Wiener Schlußacte für vollkommen beseitigt gehalten hätten. — Wir fragen jeden denkenden Leser, wie es möglich war, daß die Regierungen auch nur die Absicht haben konnten, die Bundesversammlung aufheben zu wollen, wenn sie den Bund, den sie selbst für einen unauflöslichen Verein erklärt hatten, und dessen beständiges verfassungsmäßiges Organ des Willens und Handelns grundgesetzlich die Bundesversammlung war, nicht zugleich selbst aufheben wollten. Die Regierungen, welche eine provisorische Centralgewalt darum mit der Ausübung der Befugnisse und Verpflichtungen nur des engern Raths ausgerüstet haben konnten, weil es in dem Gesetze über die Errichtung jener provisorischen Centralgewalt ausdrücklich heißt: „daß ihre Wirksamkeit von der Errichtung des Verfassungswerkes ausgeschlossen bleibe;" also ausgeschlossen bleibe von der Wirksamkeit, die verfassungsmäßig dem Plenum vorbehalten ist; jene Regierungen hatten ja durch ihre Bevollmächtigten, mit jener beschränkten Autorisation der provisorischen Centralgewalt ganz im Einklang, auch gerade in den Bundestagssitzungen, worin sie eine Volksversammlung zum Zwecke der Vereinbarung über das Verfassungswerk ins Leben riefen, sich vorbehalten, ihre Mitwirkung bei diesem Verfassungswerke durch die Bundesversammlung oder andere Organe auszuüben. Aus diesem Vorbehalte allein mußte das Recht, den Bundestag zum Zwecke der Vereinbarung, neben der Wirksamkeit des Reichsverwesers, zu versammeln, eben so rechtszuständig gefolgert werden, als das Recht zur Vereinbarung selbst. Wie schwankend die Ueberzeugung des Hrn. v. Bülow über die Auflösung oder Nichtauflösung der Bundesversammlung ist, ergibt sich am sichersten daraus, daß

er auf Seite 29 und 30 seiner Broschüre darüber drei verschiedene, sich widersprechende Behauptungen aufstellt: nämlich zuerst: „der Bundestag sei gezwungen gewesen, sich selbst, und damit (also folgeweise oder indirect) das alte Bundesrecht, soweit es über das rein völkerrechtliche Schutz- und Trutz-Bündniß hinausging, aufzuheben;" dann versichert er, daß gerade umgekehrt in den betreffenden Bundesbeschlüssen nicht etwa eine provisorische Auflösung der Bundesversammlung, sondern eine definitive Aufhebung des staatsrechtlichen Theils des Bundesrechts liege; hiernach war also der Bundestag nicht gezwungen sich aufzulösen, und ist nur folgeweise oder indirect aufgelöst; und endlich versichert er uns: daß „die Bundesversammlung sich ohne Vorbehalt definitiv aufgelöst habe". Möchte es irgend einem Unionspublicisten gefallen, das Geheimniß dieses dreifältigen publicistischen Räthsels aufzulösen.

Von der weitern erdichteten Behauptung, und wunderlichen Schlußfolgerung, daß die sämmtlichen deutschen Staaten den Artikel 11 der Wiener Schlußacte als aufgehoben anerkannt hätten und der Plenarbeschluß vom 12. Juli 1848 die ausgesprochene Erklärung enthalte, daß das alte Bundesrecht des Art. 11 aufgehört habe zu existiren, lohnt es der Mühe nicht, noch ein Wort zu reden. Auch wollen wir die weitere Nachricht des Herrn von Bülow, wonach „an die Stelle des alten Bundesrechts der Art. 11 der Wiener Schlußacte der provisorische Bundesstaat getreten ist, und daß dieser nicht Rechtsnachfolger der erloschenen Bundesversammlung sei", nur mit der Bemerkung begleiten, daß abgesehen davon, daß eine Versammlung, die noch selbst besteht, begreiflich auch noch keinen Nachfolger, der für den Erlöschungsfall eintreten sollte, haben kann, weil die Bundesversammlung noch kein defunctus, und v. Bülow's Bundesstaat auch kein nasciturus ist, der also auch noch nicht deshalb pro iam nato gehalten werden darf, weil es sich von einem Vortheil der Union handelt.

Für die fernere Behauptung: „daß der Umstand, daß der provisorische Bundesstaat (worunter hier die provisorische Centralgewalt verstanden wird) später, ohne in ein Definitivum überzugehen, erlosch, nimmermehr dahin ausgelegt werden dürfe, als sei die alte Bundesverfassung auf diese Weise stillschweigend wieder hergestellt worden"; wird als Grund angeführt, einmal: weil die Bundesversammlung sich ohne Vorbehalt für definitiv aufgelöst erklärt habe. Daß dieses thatsächlich falsch ist, wurde schon nachgewiesen. Uebrigens wird da wieder Bundesverfassung und Bundesversammlung identisizirt. Sodann wird zweitens als Grund angeführt: „weil die beiden größten deutschen Regierungen gleichzei-

Digitized by Google

tig solche, noch jetzt rechtsgültig fortdauernde Maßregeln ergriffen haben, welche einzig auf der Voraussetzung des alten Bundesrechts und Herstellung eines Bundesstaates auf nationaler Basis beruhten."

Was diese Behauptung bezüglich eines jener Staaten anbetrifft, so wird sich der Hr. v. B. inzwischen überzeugt haben, daß die österreichische Regierung ihre fraglichen Maßregeln anders beurtheilt, weil sie die alte Bundesversammlung einberufen hat, und diese ist auch in Frankfurt schon erschienen. Außerdem könnte sich daran, daß eine große oder kleine Regierung sich durch eine Maßregel mit der Bundesverfassung in Widerspruch gesetzt hätte, oder dabei von der falschen Unterstellung, daß die Bundesverfassung aufgehoben sei, ausgegangen wäre, unmöglich die Folge knüpfen, daß man nun jene Verfassung wirklich als erloschen, oder als nicht mehr wiederherstellbar zu betrachten genöthigt wäre. Das wäre in der That eine leichte Art gewesen, die deutsche Bundesverfassung aufzulösen!

Die Besorgniß des Herrn von Bülow, daß Oesterreich durch seine Maßregeln, wofern es nicht zugestehe, daß die alte, auf die Wiener Schlußacte Art. 11 wesentlich gegründete Bundesverfassung bereits aufgelöst und vernichtet worden, einen Bundesbruch begangen habe, und falls es dessen Folgen durch Gehorsam gegen den Bund, ausweichen wolle, seine Minister in die Gefahr einer unzweifelhaft ungünstig ausfallenden Hochverrathsklage in Oesterreich selbst gerathen würden, und die Versicherung, daß Oesterreich sich seinen Bundespflichten unleugbar entzogen, und die alte Bundesverfassung rechtswidrig gebrochen habe; diese Besorgnisse, Hoffnungen, Befürchtungen und Versicherungen, werden zwar nicht verfehlen, auf Oesterreichs Staatsmänner und Regierung den tiefsten Eindruck zu machen, und in Zukunft seiner ganzen Politik eine in dem deutschen Bunde mehr hervorragende Richtung zu geben, um seine Pflichten und Befugnisse seiner Präsidialstellung gemäß auszuüben und zu erfüllen; aber des alten Liedes der Paulskirche: „Oesterreich kann nicht und will nicht beitreten", scheint man österreichischer Seits doch endlich überdrüssig geworden zu sein, und klar machen zu wollen, wer dann eigentlich im Bunde, wenn es gilt, Deutschlands Recht, Macht, Ruhm und Ehre zu vertreten, der Erste ist; wer auf dem Rechtsboden des Bundes ohne Wanken feststehen geblieben ist, und wer in den Zeiten, wo viele vor der Anmaßung der Paulskirche sich beugten, keinen Moment die würdige, der ältesten und ersten europäischen Großmacht aber auch wohl anstehende Sprache als deutscher Bundesfürst zu führen verstand; wenn auch Deutschland in jenen Zeiten einer beispiellos harten Prüfung Oesterreichs für dieses nur Wünsche der Auflösung statt schuldiger Hülfe dem Kaiserstaate widmete. Oesterreich wird

Digitized by Google

endlich in demſelben Frankfurt, von dem man ihm die Geſetze über ſeine Stellung in Deutſchland octroyiren und von wo aus man den kräftigſten deutſchen Stamm aus dem deutſchen Bunde hinaus beſchließen wollte; in demſelben Frankfurt, feſt ſtehend auf dem alten, von ihm niemals verlaſſenen, niemals aufgegebenen Rechtsboden, von dem aus es die Anhänger der Union wie Die, welche gegen dieſelbe gleich anfangs proteſtirten oder doch ſpäter wieder ſich davon losſagten, zuſammenberufen hat, in demſelben Frankfurt wird es wieder einigen, und dann zum gemeinſchaftlichen Handeln, mit geeinigter Einſicht und Kraft führen, und auf feſtem Rechtsboden beharrend, und von dieſem ſeinen Ausgangspunkt nehmend, Deutſchlands Verfaſſung eben ſo zeitgemäß den gerechten Wünſchen und Erwartungen der Nation entſprechend zu verfügen, und dann auch auszuführen wiſſen, wie es den großen Kaiſerſtaat mit Siegen und mit Ehren, ſichtbar unter Gottes beſonderm Schutze, aus dem Gewirre der Zeit auf das glänzendſte gerettet, ſeine Feinde ſämmtlich zu Schanden gemacht und ſeine wahren Anhänger wieder um ſich geſchaart hat. Wie im eignen großen Kaiſerſtaate, ſo wird Oeſterreich nun auch die Aufgabe zu löſen verſtehen: „die Einigung des geſammten Deutſchlands, die Neubildung des alten Bundes auf Grundlagen, welche den wahren Bedürfniſſen der Nation entſprechen", und da dieſe Aufgabe auch die Anhänger der Union als die von ihnen erſtrebte anerkennen, und es „als eine heilige Pflicht erachten, keinen Weg unverſucht zu laſſen, welcher möglicher Weiſe zu dieſem Ziele führen kann"; ſo iſt man ja ſchon auf demſelben Wege und wird zu demſelben Ziele gelangen. Daß Oeſterreich hierbei den Weg gegangen iſt, den alle deutſchen Regierungen hätten auch gehen können, nämlich den einer gemeinſchaftlichen Berathung aller Regierungen, um gemeinſchaftliche Entſchlüſſe herbeizuführen, ſchließt nicht aus, daß jener Weg zugleich der bundesgeſetzliche iſt, und eben darum jene Entſchlüſſe ſich als Bundesbeſchlüſſe darſtellen werden. Wenn die Unionsregierungen in den Sitzungen der Bundesplenarverſammlung in Frankfurt, zur Zeit noch auch nur eine freie Berathung der ſouverainen Staaten Deutſchlands, deren Beziehungen auf dem völkerrechtlichen Grunde vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit ruhen, und deren Zuſammentritt und Vereinigung nur aus vollkommen freien Entſchlüſſen hervorgehen könne, zu erkennen vermögen; ſo wird der gegenſeitige Austauſch der Ideen über Recht und Pflicht der deutſchen Bundesſtaaten zu einander, in Frankfurt auch bald den Beweis liefern, daß ein höherer Genius die Geſchicke des mächtigen, für Deutſchlands Stellung und Bedeutung unentbehrlichen Preußens und der kleineren, noch zur Union ſtehenden, und demſelben Deutſchland als eben ſo werthvolle und

Digitized by Google

eigene Glieder angehörigen Staaten lenkt und schützt, als jener Genius, der sich in der allzu bereiten Unionspublizistik manifestirt. Auch theilen wir nicht die Befürchtung, daß diese Publizistik den Unionsstaaten so gefährlich werden könnte, wie die Sorgfalt jenes Bären, der von der Stirne des schlafenden Wohlthäters Mücken verscheuchte. Der Weg zur Verständigung wird hoffentlich bald gefunden sein, wenn man sich erst entschließt, die Objecte klar aufzufassen, und sich in die Stimmung versetzt hat, aus der drückenden Athmosphäre der Paulskirche in freie reine Luft zu treten. Und dazu bietet die identische Note der Unionsregierungen den besten Ausgangspunkt, weil man aus ihr erfährt, wo die Bundesgenossen noch zurückgehalten werden an dem Heraustreten, weshalb wir diesem Gegenstande noch einige Betrachtungen widmen müssen.

V.

Die identische Note der Unionsregierungen d. d. Berlin den 16. Mai 1850 drückt sich dahin aus:

„Es kann uns eben darum auch nur zur Befriedigung gereichen, wenn das k. k. Kabinet auf diesem Wege durch seine an die Regierungen gerichtete Einladung gegangen ist, und wir sind bereit, dieser Einladung zu folgen und auch unsererseits einen Bevollmächtigten nach Frankfurt abzusenden. Wir glauben, daß über den Charakter der dortigen Conferenzen kein Zweifel bleiben könne und dürfe. Wir sehen in denselben eine freie Berathung der souverainen Staaten Deutschlands, deren Beziehungen auf dem völkerrechtlichen Grunde vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit beruhen, und deren Zusammentritt und Vereinigung nur aus vollkommen freien Entschlüssen hervorgehen kann."

„Wir lehnen daher ausdrücklich die Hinweisung auf eine Einberufung des Kongresses auf Grund der erloschenen Präsidialbefugnisse der rechtmäßig aufgelösten Bundesversammlung ab. Aus demselben Grunde können wir nicht anerkennen, daß dieser Zusammenkunft der Character des Plenums der früheren Bundesversammlung beiwohne; sondern betrachten sie lediglich als eine Vereinigung der 35 deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken. Es folgt hieraus von selbst, daß wir derselben keinerlei Rechte zugestehen können, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen deutschen Regierungen binden könnten, die nicht selbst aus freiem Entschlusse ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Für letztere würde keine Art von Folge werden erwachsen können, als daß die Resultate der Zukunft auf sie keine Anwendung finden."

Wir haben die Behauptung, daß die Bundesversammlung recht-

Digitized by Google

mäßig aufgelöst worden sei, insofern man darunter etwas anderes und mehr versteht, als daß diese Versammlung in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit provisorisch, und interimistisch, und factisch geruht hat, und beziehungsweise außer Thätigkeit gesetzt worden ist, im Vorhergehenden schon hinlänglich beleuchtet und als einen Irrthum nachgewiesen; aber absichtlich ein, unsere Auffassung über alle Zweifel hinausführendes Argument bis hierher zurückgehalten; und tragen dieses nunmehr in Folgendem nach:

In dem Interim vom 30. September, ratificirt am 10. und 12. Oct. 1849 zu Berlin und Wien, dem dann sämmtliche deutsche Regierungen zustimmten, ist im §. 2 der Zweck des Interims wörtlich übereinstimmend mit Art. 1 der Bundesacte, dahin ausgedrückt: „Zweck des Interims ist die Erhaltung des deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereines der deutschen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands."

Sodann sagt ferner der

„§. 3. Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach Art. VI. der Bundesacte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten."

Bestimmter, deutlicher und energischer konnten sämmtliche deutsche Bundesregierungen gegen das Ende des Jahres 1849 doch wohl nicht aussprechen, daß sie den Bund und die Bundesversammlung in ihrer Integrität als noch bestehend, den Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 zum Trotz (wie sich H. v. Bülow ausdrückt) betrachteten, daß sie den Bund in diesem seinem grundgesetzlichen Bestande auch erhalten wollten, und daß sie die Wirksamkeit der Bundesversammlung überhaupt, und die ausdrücklich hervorgehobene Wirksamkeit des Plenums bezüglich der ihm durch Art. VI. der Bundesacte zugewiesenen Angelegenheiten, nur während, also nur während der rechtsbestandenen Dauer, des Interims, der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen wollten.

Da nun auch für den Fall, daß in der gehofften Zeitfrist auf dem in Aussicht genommenen Wege der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten das Ziel nicht erreicht würde, ferner bestimmt war:

„§. 4. Wenn bei Ablauf des Interims die deutsche Verfassungsangelegenheit noch nicht zum Abschluß gediehen sein sollte, so werden die deutschen Regierungen sich über den Fortbestand der hier getroffenen Uebereinkunft vereinbaren."

Da diese Vereinbarung aber nicht hat zu Stande gebracht wer-

Digitized by Google

den können, und deshalb nur ein, unter theilweiser Connivenz allein bestehender thatsächlicher Zustand sich erhalten hat, so ist es unwiderlegbar, daß nunmehr die Erledigung der deutschen Verfassungsangelegenheit dem bundesverfassungsmäßigen Organe des Willens und Handelns des Bundes, der Bundesversammlung und beziehungsweise nach Anleitung des Art. VI der Bundesacte, und Andeutung des §. 3 des Interims, nun wieder dem Plenum überkommen ist.

Die k. k. österreichische Regierung hat in der Circularnote an sämmtliche, bei den deutschen Regierungen beglaubigte Gesandte, auf eine, die größte Anerkennung und den Dank aller Vaterlandsfreunde verdienende, offene und unumwundene Weise ausgesprochen und nachgewiesen, wie es ihr eine angelegentliche Sorge gewesen ist, ohne zu den Formen der Bundesversammlung zurückkehren zu müssen, für Deutschland eine definitive Centralgewalt, und überhaupt eine Verständigung in der deutschen Frage herbeizuführen. Wie sehr sie von vornherein bei dieser Angelegenheit die angebahnten und gangbaren Wege der Frankfurter Nationalversammlung zu beachten entschlossen gewesen, beweist schon die Errichtung des Interims v. J. 1849, das der Vergangenheit in anerkennendem und versöhnendem Sinne, möglichst nach den verschiedenen Richtungen der nationalen Erwartungen zu entsprechen geeignet war. Die Stellung des Erzherzogs-Reichsverwesers, hervorgegangen aus der Nationalversammlung, und mit Jubel von der Nation begrüßt, wurde seiner hohen Person und der Sympathien der Nation würdig, und das besonders durch Entschiedenheit der k. k. österreichischen Regierung, berücksichtigt, und in dieser Berücksichtigung die deutsche Nation selbst geehrt. Und erst durch die Pflichten zur deutschen Sache endlich dahin gebracht, daß es, um ihr nationale Befriedigung zu vermitteln, nur noch ein Weg gab, der nämlich, auf welchem eine pflichtmäßige Aufforderung die sämmtlichen deutschen Regierungen ganz unbedingt nöthigte, die deutsche Angelegenheit zu erledigen, war sie auch keinen Augenblick unentschlossen, diesen Weg zu betreten. Sie hat sich dabei durch die Verdächtigung der Rückkehr zum alten Bundestag nicht beirren lassen, und im Gefühle und Bewußtsein ihrer Stellung, ihrer ächt deutschen Absicht, und ihres guten Rechts und ihrer Pflicht, sich offen über die Lage der Dinge vor ganz Deutschland, vor ganz Europa ausgesprochen und dargethan, daß es nicht ihre Schuld gewesen, wenn Deutschland nicht früher, und nicht auf ansprechenderem Wege seine Wünsche erfüllt sah. Welcher Deutsche fühlt nicht das Gewicht der Worte: „daß es durchaus unzulässig ist, daß der deutsche Bund selbst für noch so kurze Zeit eines rechtmäßigen und gemeinsamen Centralorgans entbehre;“ und welche deutsche Regie-

Digitized by Google

rung muß nicht die föderativen Gesinnungen, und die uneigennützige Handlungsweise einer Regierung in der Bedeutung und Stellung der österreichischen hochachten, wenn diese solche drängende Lage zu nichts weiterem benutzt, als sich an die Bundesgenossen auf den Grund der vertragsmäßigen Pflichten zu wenden, um auf diesem Wege eine Behörde zur Leitung der gemeinsamen Bundesangelegenheiten zu vermitteln. Sie hat dabei die Wirksamkeit des Bundestags nur in dem, nach der Lage der Dinge absolut nothwendigen Umfange hervorgerufen, und der öffentlichen Stimmung, soweit es irgend thunlich war, Rechnung getragen, daß sie nicht mit der Berufung des engeren Raths begonnen, und so bethätigt hat, auf alte Einrichtungen nur dann zurückzugehen, wo es Gebot der Nothwendigkeit wird; und sollte es durch stets neue Hindernisse, die man Oesterreich auf dem Wege, Deutschlands Angelegenheiten zu ordnen, entgegenstellt, auch noch dahin kommen, daß das Plenum zu den Geschäften des engeren Rathes wieder übergehen müßte, dann mögen es die auch verantworten, welche dazu genöthigt haben. Wenn die k. k. österreichische Regierung öffentlich ausspricht, daß es an der Zeit sein dürfte, daß die Versammlung der Regierungsbevollmächtigten ihre Aufmerksamkeit auch der allgemein als nothwendig anerkannten Revision der Bundesverfassung zuwende, und in Erwägung ziehe, in welcher Weise dieselbe zu Stande komme, dann kann kein Redlicher behaupten, daß nicht jeder Bundesregierung die vielseitigste Gelegenheit gegeben sei, nach ihrer Einsicht, Erfahrung und Ueberzeugung mit allen Anträgen und Vorschlägen, die sie im Interesse der einzelnen Stämme und der ganzen deutschen Nation zu stellen und zu machen Pflicht, Beruf oder nur Lust hat, hervorzutreten und Gehör und Erwägung zu finden, und dabei zugleich in der Lage zu bleiben, auch die Rücksichten beachtet zu wissen, welche ihr die eigene Staatsverfassung zu berücksichtigen gebietet.

Und was könnte die österreichische Regierung in diesem wichtigen Momente der ganzen deutschen Nation und ihren Stämmen und Regierungen Beruhigenderes zu rufen, als, daß sie treu den wiederholt und bestimmt gegebenen Zusagen, **nicht** zu dem Bestandenen, den Bedürfnissen der Gegenwart **nicht** mehr Entsprechenden zurückzukehren bezwecke, sondern nur auf den gegebenen, auf Vertrag und Recht begründeten Verhältnissen jene entwickelt zu sehen wünsche, **welche** für die Zukunft geschaffen werden sollen, und redlich dazu mitwirken werde, daß **nach solchen** Grundsätzen ein Werk zu Stande komme, welches gerechten und billigen Ansprüchen **allseitig zu entsprechen vermöge.** Eine große und einflußreiche Regierung, die so ihren

Digitized by Google

Standpunkt ankündigt, muß, wenn die Presse in Wahrheit ihre Aufgabe lösen will, und zu lösen versteht, zu der Beruhigung und dem Vertrauen der Nation, Großes wirken. Aber da ist leider der wunde Fleck, der unseren öffentlichen Zuständen stets neue, wenn so auch nur eingebildete, Bedrängnisse bereitet, die dann in landständischen Versammlungen, wie eben im Königreich Sachsen, so verkehrte und sinnlose Auffassungen hervorrufen, daß die einsichtsvollesten und wohlwollensten Regierungen stets zu den äußersten Maßregeln gedrängt werden.

Beurtheilt man so, ohne Vorurtheil, also unbefangen die Lage der Sache, und sieht, wie unter solchen Umständen mit eben so gutem Rechte als bester Absicht, und föderativer und ächt deutscher Gesinnung der k. k. österreichische Hof die Zuversicht ausspricht, daß sämmtliche Genossen des Bundes dem an sie ergehenden Aufrufe entsprechen werden, und diese Zuversicht durch die Erwägung noch rechtfertigt: daß der von dem kaiserlichen Hofe eingeschlagene Weg nicht nur bundesgesetzlich, sondern auch der einzige zum Ziel führende ist; — daß die zu fassenden Entschließungen zur Erfüllung der Bundeszwecke unerläßlich sind; — somit keiner der Bundesgenossen seine verhältnißmäßige Theilnahme verweigern könne, wenn er nicht aufhören wolle, Mitglied des Bundes zu sein; — dann muß man es mehr als beklagen, wenn sich dem patriotischen Bemühen Oesterreichs nun sogar von der Seite, und solche Hemmnisse entgegenstellen, wie sie, aus der Union hervorgegangen, in der in Bezug genommene identische Note enthalten sind. Auf diese müssen wir deshalb hier noch einige Bemerkungen folgen lassen.

Die berührten Beanstandungen in jener Note verlieren ihr Gewicht, so wie feststeht, daß die k. k. österreichische Regierung in ihrem Rechte ist, wenn sie das Plenum einberuft. Und diesen Beweis hoffen wir überzeugend geführt zu haben. Gleichwohl dürfte es, bei dem zwar auf dem Gebiete der Staatsrechtswissenschaft unerklärlichen, aber auf dem der Thatsachen und einer, freilich bedenklichen, Politik sehr erklärlichen Widerspruche, künftiger Folgen wegen angemessen sein, auf den innern Gehalt des Widerspruchs aufmerksam zu machen. Es ist aber nicht die Absicht hier die seltsame Theorie, welche der k. preuß. Vorsitzende im Verwaltungsrath, Herr v. Bodelschwingh, in der 51. Sitzung vom 17. Oktober 1849 der klaren Entwicklung, welche der k. hannov. Bevollmächtigte am 9. Okt. zu Protokoll gegeben hatte, als vermeintliche Widerlegung einbrachte, zu beleuchten; denn eine solche Widerlegung hat sich längst schon selbst gerichtet; (m. s. indessen darüber Buß Radicalismus. Schaffhausen 1850. S. 165 f.), sondern wir beschränken uns dar-

Digitized by Google

auf, mit Bezug auf das früher Ausgeführte, noch darauf hinzuweisen:

I. Daß es neben der Bundesversammlung, neben der provisorischen Centralgewalt, neben dem Interim, überhaupt neben jedem Organe, daß der Bund schuf, um vermittelst desselben seinen Willen auszudrücken, und zu handeln, der Bund das Recht behielt, sich zu versammeln, und daß sowohl die Häupter der Bundesstaaten selbst sich versammeln, oder sich durch Committenten vertreten lassen konnten, und daß jede Art von Beschränkung nur ihren Grund in der Bundesverfassung selbst haben konnte. Welche Ansicht man deshalb auch von der Aufhebung der Bundesversammlung haben mag, auf den Bund als Verein bezieht sich das in keinem Falle. Deshalb würde zur Zeit der Nationalversammlung und der in Wirksamkeit bestandenen provisorischen Centralgewalt, der Bund sich haben versammeln können um für die laufende Gesetzgebung eine Thätigkeit zu entwickeln, denn diese gesetzgebende Gewalt war weder ganz noch theilweise abgetreten. Sobald sich aber der Bund in der Eigenschaft als Bundesverein versammelte, dann trat bezüglich der Theilnahme an der Ausübung der Bundesgewalt vermittelst Abstimmung, alles dasjenige ein, was über dieses Verhältniß die Bundesverfassung, abweichend gegen das allgemeine Princip der Gleichberechtigung, grundgesetzlich festgestellt hatte. Auf eben diesem grundgesetzlichen Stimmenverhältnisse, das wieder verschieden nach den Gegenständen, um deren Ordnung es sich handelt, verschieden ist, beruht das Plenum und der engere Rath, welche Verschiedenheit stets von selbst eintritt, wenn sich die Bevollmächtigten, nach Maßgabe der Bundesverfassung versammeln. Dabei macht es dann ferner auch keinen Unterschied, ob die Versammlung eine beständige oder eine zeitweise außerordentliche ist. Die ersten Sitzungen der Bundesversammlung im October 1816 waren Plenarversammlungen und das Plenum beliebte dann, nachdem die Gegenstände soweit erledigt waren, daß zu den Geschäften der engeren Bundesversammlung übergegangen wurde. In einer außerordentlichen Versammlung ist dagegen die Wiener Schlußakte von Bevollmächtigten der Bundesglieder zu Wien in der Form des engern Raths berathen, und in Frankfurt zur Annahme vor das Plenum gebracht.

Die gegenwärtig nach Frankfurt berufene Versammlung ist nun aus dem Grunde eine Bundesversammlung, weil zu dem Zwecke, Angelegenheiten des Bundes zu berathen und darüber Beschlüsse zu fassen, Bevollmächtigte sämmtlicher Bundesglieder auf bundesgesetzmäßigem Wege eingeladen sind.

Die Einberufung ist durch den k. k. Hof geschehen. Bei der ge-

Digitized by Google

genwärtigen Lage der deutschen Sache und der Bundesangelegenheiten insbesondere durfte jeder föderativ gesinnte Vereinsstaat, den kaiserl. österreichischen Hof veranlassen, die Lage herbeizuführen, daß der Bund als solcher in den Fall komme, bundesverfassungsgemäß seine Geschicke, die mit denen von ganz Deutschland die nämlichen sein sollen, wieder selbst in die Hand zu nehmen. Jede weitere Einleitung, welche sich als der Anfang der Leitung der Angelegenheit darstellte, gebührte alsdann dem österreichischen Hofe.

Zwar ist auch dieses Vorrecht Oesterreichs geleugnet, was in einer Zeit, wo das Negiren bei vielen die einzigen und die letzten Gründe, die ganze Kraft für eine andere Gestaltung der Verhältnisse bietet, nichts Auffallendes hat. Indessen ist man doch veranlaßt auch diese Frage näher zu betrachten.

Die Unionspubliziſten sagen: „Der Vorsitz Oesterreichs war an die Bundesversammlung geknüpft, und bezog sich nur auf diese; da nun die Bundesversammlung im Jahre 1848 beseitigt wurde, so ist damit jenes Präsidialrecht von selbst erloschen.“ In diesem Schlusse sind die Vordersätze falsch. Da die Bundesversammlung 1848 nicht aufgehoben ist, so wäre, wenn das Präsidialrecht Oesterreichs von jener Versammlung auch jemals abhängig gewesen wäre, es durch das Jahr 1848 aus jenem Grunde nicht beseitigt, auch nicht einmal zeitig wäre es beseitigt gewesen. Denn der Reichsverweser bekam die Rechte der Bundesversammlung weder vollständig, noch für beständig, weil er die gesetzgebende Gewalt gar nicht, und was er an Gewalt bekam, nur provisorisch hatte; wodurch ein bleibender Ausschluß Oesterreichs von selbst weggefallen wäre. Wäre es im Jahre 1848 die Absicht gewesen, eine definitive, eine bleibende Centralgewalt zu schaffen und dem Reichsverweser zu übertragen, so wäre dazu Stimmeneinhelligkeit sämmtlicher Bundesglieder grundgesetzlich nothwendig gewesen*), und da die Stimmen Dänemarks für Holstein und Lauenburg jenem Beschlusse vom 12. Juli 1848 fehlen, so wäre ein solcher nicht legal gewesen, hätte also auch jene Wirkung auf das österreichische Präsidialrecht nicht äußern können.

Aber abgesehen von allem Dem, ist es bei der Errichtung der Bundesacte von 1815 keineswegs die Absicht gewesen, den Vorsitz Oesterreichs in allen Fällen von jener besondern Form einer Versammlung sämmtlicher Bevollmächtigter der Bundesglieder

*) Bundesacte Art. 6. 7. Protokolle der Bundes-Versammlung von 1819. §. 155. S. 474 Wiener Schlußacte Art. 13, welche die Anordnung bleibender organischer Einrichtungen von Stimmeneinhelligkeit abhängig macht, nicht aber provisorische. Die nähern Interpretationsmittel liegen im Protokoll von 1819.

Digitized by Google

abhängig zu machen, welche mit einer specifischen Stimmenvertheilung in den Art. 4. u. 6. der Bundesacte beliebt, und durch die Bundesgesetze für beständig erklärt wurde. Oesterreich war und ist unter den Bundesgenossen diejenige Macht, welche den ersten Rang in Deutschland nicht nur, sondern in Europa einnimmt, und im Bunde die größte Kraft in die Wagschaale legte. Viele Jahrhunderte hindurch hatte das Haus Oesterreich die deutsche Kaiserkrone getragen, und welchen Eindruck die endliche freiwillige Niederlegung, und die längste Ausdauer Oesterreichs unter allen Continentalmächten wider die Weltherrschaft Napoleon's hinterlassen hatte, und welche Hoffnungen man auf Oesterreichs Kaiserhaus setzte, und in welcher Stellung man sich dasselbe fortwährend zu Deutschland dachte, ergibt sich daraus, daß man von Seiten Großbritanniens, in der Stellung von Hannover, nach officiellen Erklärungen, alle Mittel der Ueberredung angewendet hatte, um Oesterreich zu bewegen, die deutsche Kaiserkrone von Neuem anzunehmen; weil aber alle diese Bemühungen vergebens waren, und man sich Kaiserlich österreichischer Seits entschieden dagegen aussprach, so erfolgte darauf im Pariser Frieden die Bestimmung, daß die unabhängigen Staaten Deutschlands durch ein föderatives Band vereinigt sein sollten. Von demselben Geiste wie Großbritannien und die andern Europäischen Großmächte gegen Oesterreich, wurden während des Wiener Congresses 31 souveraine deutschen Fürsten und freien Städte geleitet, welche kein Mittel unversucht ließen, das Haus Oesterreich, mit Kaiserlicher Macht ausgerüstet, an die Spitze Deutschlands zu bringen. Im Verlaufe der Correspondenz erwiederten die bevollmächtigten Abgeordneten jener 31 deutschen Fürsten und freien Städte am 20. December 1814 in Wien dem Königl. großbritann.-hannov. ersten Bevollmächtigten unter Anderm:

„Nach dem Inhalte Sr. Excellenz sehr geehrten Note, liegt die erste Hauptschwierigkeit der Wiederherstellung der Kaiserwürde nicht in den Worten des Pariser Friedens selbst, sondern in den vorhergegangenen Negociationen." „Wenn sie (die Abgeordneten der 31) auch voraussetzen möchten..... daß man selbst die Erneuerung der deutschen Kaiserwürde übergangen, weil im damaligen Zeitpunkte, ehe sich noch die näheren Bestimmungen über die Erfordernisse einer kaiserlichen Autorität entwickeln konnten, dieselbe dem kaiserlich-österreichischen Hofe nicht annehmlich geschienen haben mag..... so müssen sie doch immer noch dafür halten, daß durch solche auswärtige Negociationen der innern Einrichtung des deutschen Bundesstaats, und der daraus hervorgehenden Wahl eines Bundeshauptes, auch nicht einmal der Auszeichnung desselben durch die kaiserliche

Digitized by Google

Würde, kein Hinderniß habe entgegengesetzt werden wollen noch mögen."..... „Gewiß wird der kaiserliche österreichische Hof selbst, vermöge seines anerkannten deutschen Patriotismus, immer derjenigen Einrichtung unter allen den Vorzug geben, welche bleibende Ruhe und Eintracht in Deutschland am besten befestigt; und wenn er, um allen Schein eines einseitigen Interesse in dem letzten großen Kampf zu entfernen, und gefürchtete Schwierigkeiten zu beseitigen, in dem Augenblicke der großen Entscheidung auf die Ehrenstelle eines deutschen Kaisers für sich keinen Anspruch gemacht hat, so läßt sich doch mit einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit annehmen, daß er das Haupt des deutschen Bundes wieder zu werden, nicht ferner **ablehnen** dürfte, wenn er glauben kann, dadurch den Wunsch einer ihm gewiß sehr werthen Nation zu erfüllen, und es unter solchen Bestimmungen geschieht, daß er dieser Würde mit Kraft und Ehre vorstehen kann."

„Auf diesen Gründen ruhet die Ueberzeugung der Unterzeichneten, daß die Verhandlungen, welche dem Pariser Frieden vorhergingen, die Herstellung der Kaiserwürde, sobald sie von der Mehrheit der Stellvertreter der deutschen Nation beliebt werde, noch immer zulassen....."

„Betrachtet man, wie es die erklärte Absicht aller Theile ist, die deutsche Nation als ein innig vereintes Ganze, so wird deren Gesammtwille auf dem Bundestage ausgesprochen und durch die kaiserliche demnächst näher zu bestimmende Sanction, allgemeines Gesetz, dessen Ausführung dem Kaiser obliegt. Zu diesem Behufe werde ihm die gesetzmäßige Disposition über die aus den Contingenten der Bundesglieder bestehende, und stets, so viel für den Friedenszustand nöthig ist, bereit zu erhaltende Bundes-Armee anvertraut u. s. w." *)

So drangen jene Bevollmächtigte „in der vollkommenen Ueberzeugung, daß nach Theorie und Geschichte ein bedeutender Staatenbund ohne ein Oberhaupt dauernd nicht geknüpft werden könne", und im Vertrauen auf Oesterreichs deutschen Patriotismus, und in Anerkennung seines Rechts vor Deutschlands Unterdrückung, mit der Oesterreich gebührenden Stelle des Bundesoberhaupts auch die Würde eines deutschen Kaisers zu verbinden.

Die so dargereichte deutsche Kaiserkrone, unter Zustimmung der Fürsten und Völker und selbst fremder Großmächte, war eine Gabe nicht aus der Hand der Revolution oder Furcht, sondern des Vertrauens und der Rechtsanerkennung. Fest behielt aber der Kai-

*) Klüber Acten des Wiener Congresses I. 1. S. 72 f.

Digitized by Google

ser von Oesterreich im Auge, daß ein Bund gleichberechtigter Staaten für Deutschlands Lage das Beßte und allein Ausführbare sei. Er zog es vor, die Sympathieen und das Vertrauen des einen Theils ehrend, und den Neid und die Eifersucht eines andern schonend, seinen Bundesgenossen gleich zu sein im Bunde an Rechten und Pflichten, und baute weder Bestrebungen, Pläne und Bewegungen zu einer Oberherrschaft über Deutschland auf jene Anforderungen und Ansprüche, noch leitete er aus seiner Ablehnung der Krone wohlerworbene Rechte ab, von andern Bundesgenossen entschädigt zu werden durch Hegemonie oder Suprematie oder durch Opfer von ganzer oder halber Souverainetät. Wenn er den Vorsitz bei der Bundesversammlung als eine Sache des Vertrauens sich in der Bundesacte vorbehalten ließ, so war dieses eine Stellung, die sich unter allen Umständen nach den Verhältnissen Oesterreichs und den Vorgängen seit Jahrhunderten, und selbst während des Rheinbundes bis zur Errichtung des deutschen Bundes, und nach der Anerkennung dieser Stellung des österreichischen Hofes, bei den Pariser Friedens- und Wiener Congreß-Verhandlungen, so sehr ganz von selbst verstand, daß darin eher noch eine weitere Condescendenz, als eine erst geschaffene Bevorzugung des kaiserlichen Hofes zu erkennen war, und in jener Zeit würde man es für unglaublich gehalten haben, daß diese Stellung Oesterreichs jemals der Gegenstand von Neid, Eifersucht oder gar Anfechtung und Beanstandung werden könnte! Ja der Kaiser von Oesterreich trieb seine Grundidee von politischer Gleichberechtigung im Bunde so weit, daß er jenes Vorsitzrecht, weil es nun einmal nicht von Oesterreich getrennt gedacht werden konnte, freiwillig so enge interpretirte, daß eine weitere Beschränkung geradezu eine Unmöglichkeit ist. Und bei der Eröffnung des Bundestags am 5. November 1816 mußte der österreichische Präsidialgesandte auf Befehl seines Kaisers erklären: „Seine Majestät der Kaiser betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied; Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestage kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren nur darin die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten Geschäftsleitung. Die Macht der österreichischen Monarchie kömmt dabei nicht in Anschlag; diese kann und wird sich nie äußern gegen den deutschen Bund oder einzelne Bundesstaaten.“ Niemals ist dieser kaiserlichen Versicherung entgegengehandelt, und so lange es ein deutscher Bund gibt, dem Oesterreich nicht aus „vermeintlichem“, sondern aus historischem, anerkanntem, angetragenem und angenommenem Rechte präsidirt, und womit es nicht nur Rechte ausübt, sondern schwere und heilige Pflichten trägt, die sich nicht so leicht abschütteln lassen, wie man

Digitized by Google

auf bloße Rechte verzichten kann; — ſo lange darf man dem wort- und pflichtgetreuen Oeſterreich gegenüber niemals der Furcht Raum geben, daß die Macht ſeiner Monarchie ſich je in einem unrechtmäßigen Kriege gegen Preußen oder deſſen Verbündete durch einen Angriff äußern werde, der herbeigeführt wäre durch den Austrag eines Rechtsſtreits zwiſchen Bundesgliedern durch Krieg. Hätten die Unionspubliciſten nur jene kaiſerlich öſterreichiſche Erklärung bei der Eröffnung des Bundestags in ihrer wahren Bedeutung und Tragweite zu begreifen gelernt, und dann nicht vergeſſen, daß es die Worte des ehemaligen deutſchen Kaiſers ſind, die er zu den ehemaligen deutſchen Reichsfürſten und der ganzen deutſchen Nation, als erſte Europäiſche Großmacht und als neuer Bundesgenoſſe ſprach, dann würde es eine Unmöglichkeit geweſen ſein, in den, bei Beſſer in Berlin erſchienenen Actenſtücken zum Fürſtencongreß jetzt Stellen zu leſen, die hier zu wiederholen, unſer Gefühl uns abhält. Damit, daß man, wie es in Erfurt geſchehen iſt, die verſöhnenden und vermittelnden Vorſchläge vor der ganzen Welt für Mißgeburten erklärt, und in Berlin das loyale Feſthalten an dem deutſchen Bunde und ſeiner Verfaſſung, weil Recht, Pflicht, Gewiſſen und Ehre hier mit der Wohlfahrt von ganz Deutſchland, dem Gedeihen der einzelnen Völkerſtämme, und dem wohlverſtandenen Intereſſe der Regierungen der Einzelſtaaten und der Fürſten glücklicher Weiſe ſich auf demſelben Wege begegnen, ſtatt dieſes anzuerkennen, es auch nur als das mögliche Beginnen zu einem Treubruch gegen den deutſchen Bund, als Landfriedensbruch darſtellen zu laſſen; damit legt man weder haltbare Fundamente zum Bau der Union, und noch viel weniger untergräbt man die des deutſchen Bundes, oder entwurzelt Sympathien für ein Kaiſerhaus, ohne das Deutſchland keine Kraft und keine Zukunft hat. Die Unionspubliciſten ſollten erſt die Geſchichte der Errichtung des deutſchen Bundes ſtudiren; ſie würden ſich dann bald überzeugen, daß ein Kaiſerhaus, für das in den Jahren 1814 und 1815 alle deutſche Regiernngen, und Preußen nicht die letzte, dankbare Erinnerungen bewahrten, und dem der Bund ſein Beſtehen verdankt, nicht mit ſolchen Mitteln zu beſeitigen iſt.

In völliger Uebereinſtimmung damit, daß die Stellung des öſterreichiſchen Hofes in Deutſchland im Bewußtſein des ganzen deutſchen Volks, der einzelnen deutſchen Staaten, ihrer Regierungen und Fürſten nicht anders erkannt wurde, als daß überall, wo von erſtem Range die Rede ſei, immer nur an Oeſterreich, und wo von irgend einer Reihenfolge geſprochen werde, niemals an Oeſterreich gedacht, und wo es um Leitung der ſtaatlichen Verhältniſſe ſich handle, ſtets zuerſt man an Oeſterreich ſich zu wenden habe;

Digitized by Google

wurde in den Entwürfen, welche in den Jahren 1814 und 1815 zu einer Verfassung des Bundes zur Vorlage kamen, der Vorsitz Oesterreichs vorausgesetzt, selbst wenn anders gestaltete Bundesorgane, als die endlich bestimmte Bundesversammlung vorgeschlagen wurden. Daraus folgt, daß es den hohen Paciscenten niemals in den Sinn gekommen ist, nur die eine Form der nachherigen Bundesversammlung zur unabweichbaren Grundlage für das Recht des Vorsitzers zu machen. In einem Entwurfe, welchen nach Klüber (Acten d. Wiener Congr. I. 1. S. 45) am 13. Sept. 1814 der k. preußische Bevollmächtigte vorlegte, worin ein Directorium, ein Rath der Kreisobersten, und ein Rath der Fürsten und Stände vorgeschlagen wird, wird §. 20 und 22 gesagt, daß Oesterreich bei allen Bundesversammlungen den Vorsitz führe. Desgleichen heißt es im Entwurfe, welchen die Höfe von Wien, Berlin und Hannover den fünf Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg am 16. October 1814 vorlegten: Art. 7, daß die Kreisobersten in ihren Rechten vollkommen gleich; nur führt Oesterreich in beiden Räthen der Bundesversammlung das Geschäftsdirectorium. In der Conferenz vom 16. October 1814 wurde bemerkt: das vorgeschlagene Geschäftspräsidium für Oesterreich sei zuerst preußischer Seits in Vorschlag gebracht, und österreichischer Seits nur unter der Bedingung angenommen, daß dieses Präsidium sich blos auf den formellen Geschäftsgang beschränken solle, damit dem jure proponendi eines jeden Mitgliedes kein Abbruch geschehe. Dasselbe wiederholen zwei k. preußische Entwürfe v. J. 1815 (Klüber a. a. O. II. 1. S. 25, 57), wo es §. 20 heißt: „Das erste Mitglied im Range führt, wie in dem ersten Rathe, den Vorsitz." Bekanntlich entschloß man sich zuletzt zu einer ungetheilten Versammlung aller Bundesglieder als Bundesorgan, und in dem Vorschlage auch für diese Form wurde der Vorsitz Oesterreichs proponirt.

Unbemerkt darf man hierbei nicht lassen, daß das Recht des Vorsitzes, dem kaiserlichen Hofe, dem Kaiser von Oesterreich zuerkannt worden ist, es deßhalb für ein grundgesetzlich ausschließliches Recht angesehen werden muß. Deßhalb sagt Art. 5 der B. A.: „Oesterreich hat den Vorsitz"; eben so nennen mehrere Entwürfe schon ausdrücklich den Kaiser von Oesterreich als den Inhaber jenes Rechts; und so wird es auch bei der Eröffnung des Bundestags betrachtet. „Die Bundesacte ruft Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zum Vorsitze des Bundestags", sagte der k. österr. Präsidialgesandte, und der k. preußische erwiderte, „daß Se. k. Maj. mit unbedingtem Vertrauen dem k. k. österr. Hofe u. s. w." Dieses Präsidialrecht ist deshalb nicht etwa blos so zuerkannt, daß

Digitized by Google

Oeſterreich der Bundesverſammlung einen Vorſtand zu geben habe, ſondern dem Kaiſer ſelbſt iſt das Vorrecht, ausübbar durch einen Beauftragten, zuerkannt, und dieſes Attribut ſteht deshalb theils in der Kategorie jener Theilnahmrechte der Bundesglieder an der Ausübung der Bundesgewalt, die zur Bundesverfaſſung im engern Sinne des Worts gehören, und Stimmeneinhelligkeit zur Aufhebung fordern, theils iſt dadurch gegeben, daß der Vorſitz nicht lediglich mit der Bundesverſammlung zuſammenhängt, ſondern den andern Theilhabern des Bundes als ſolchen gegenüberſteht und ſich geltend macht, wo ſie zu gemeinſamer Theilnahme an der Bundesgewalt in engern oder weitern Verſammlungen auftreten. Daraus folgt aber auch, einmal: daß, ſo lange der Art. 5 der B. A. nicht verfaſſungsmäßig aufgehoben iſt, Oeſterreich das Recht des Vorſitzers bei allen Verſammlungen des Bundes, wo Geſchäftsleitung erfordert wird, beſitzt und auszuüben grundgeſetzlich das Recht und die Pflicht hat. Dafür ſpricht auch alle Präcedenz. Zweitens, daß Oeſterreichs Präſidialrecht bei der gegenwärtigen Verſammlung in Frankfurt unzweifelhaft iſt. Dieſe Verſammlung iſt eine außerordentliche, und iſt für die Zwecke, die ſie erfüllen ſoll, an die Stelle der proviſoriſch außer Wirkſamkeit geſetzten getreten, nicht blos inſofern, als jene vorkommenden Falls ſich als Plenum conſtituiren konnte, ſondern auch inſofern, als ſie je nach Lage der Ereigniſſe, ſelbſt zum engern Rathe ſich zu conſtituiren, durch die Mandanten autoriſirt werden kann. Drittens behält Oeſterreich für alle künftigen Organiſationen des Bundesorgans, inſofern dabei eine Geſchäftsleitung erforderlich wird, den Vorſitz; und endlich Viertens ſind mit dem Präſidium noch andere Rechte und Pflichten verbunden, die ſich nicht lediglich an die Bundesverſammlung anlehnen, vielmehr unabhängig davon ſind, und auf die Leitung von Geſchäften ſich beziehen, die mehr mit dem Bunde ſelbſt als der Bundesverſammlung in nächſter Verbindung ſtehen, z. B. die Schreiben an auswärtige Regierungen werden von dem kaiſerl. öſterreichiſchen Präſidialgeſandten im Namen des Bundes, nicht der Bundesverſammlung, unterſchrieben.

VI.

II. Auch die Behauptung der Unionspubliziſten: „Oeſterreich habe nicht das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Bundes-Plenar-Verſammlung, und die Bundesmitglieder ſeien berechtigt, ſich ohne irgend ein Präjudiz, daran nicht zu betheilen," ſoll noch ihre Würdigung finden.

Einer zum deutſchen Bunde gehörigen Staatsregierung, welche einmal erklärt:

Digitized by Google

1) daß die Bundesversammlung rechtmäßig aufgehoben sei;
2) daß die k. k. österreichischen Präsidialbefugnisse durch die Aufhebung der Bundesversammlung erloschen seien;
3) daß der Versammlung, welche der k. k. österreichische Hof auf den Grund seines Vorsitzrechtes, als Bundes-Plenar-Versammlung, zu Bundeszwecken, welche ihr bundesgrundgesetzlich zugetheilt sind, einberufen hat, der Charakter des Plenums der früheren Bundesversammlung nicht beiwohne;
4) daß dieser Versammlung keinerlei Rechte zustehen können, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen deutschen Regierungen binden könnten, die nicht selbst aus freiem Entschlusse ihre Zustimmung dazu gegeben haben;

daneben aber wieder von einer Neugestaltung der Bundesverfassung spricht, und von den sämmtlichen Genossen des deutschen Bundes; — und dann in Erklärungen zu Protocolle wieder sich dahin ausspricht: „Die Bundesverfassung und ihr wichtigstes Stück, die Bundesversammlung, sei untergegangen, aber die Rechte und Pflichten seien geblieben;" wird es schwer halten, aus solchen, im Widerspruche stehenden Auffassungen, den auf eine wahrhaft bundesgesetzliche Grundlage gestellten Anforderungen auf die Dauer mit Gründen zu widerstehen, welche auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts, oder auch nur der Logik Geltung finden. Es gibt kein Widerspruch und keine noch so verkehrte Auffassung, die sich nicht aussprechen, niederschreiben und als wahr behaupten ließe; aber daraus folgt nicht, daß irgend ein Mensch im Stande wäre, offenbare Widersprüche zu denken oder für wahr anzunehmen. Man kann sagen, schreiben und versichern, eine viereckige Kugel gesehen zu haben; aber man kann es selbst weder denken noch für wahr halten, noch Andere davon überzeugen; und wenn man alsdann dieser Versicherung noch hinzufügte: nach der strengsten Auffassung ließe sich vielleicht behaupten, daß von der viereckigen Form bei einer Kugel, weil sie nur rund sei, gar nicht die Rede sein könne; so würde kein vernünftiger Mensch daran zweifeln, daß man in der letzten Versicherung seine eigentliche Ueberzeugung, den Gesetzen der Erscheinung in der Sinnenwelt und den Denkgesetzen gemäß, ausgesprochen habe. Und gerade so dürfte es sich auch mit den, nicht eigentlich staatsrechtlichen, sondern eigenthümlich diplomatischen, s. g. Rechtsausführungen des Herrn v. Bodelschwingh, welche er im Verwaltungsrathe der Erklärung Hannovers gegenüber versucht hat, verhalten. — Zur Rechtfertigung der Intentionen der preußischen Regierung und zur Widerlegung der Deduction der hannover'schen Bevollmächtigten stellte er die beiden Sätze auf:

Digitized by Google

1) „Die Bundesverfassung, und ihr wichtigstes Stück, die Bundesversammlung, ist untergegangen, aber die Rechte und Pflichten aus dem Bunde sind geblieben;“
2) „aber nach der strengsten Auffassung ließe sich vielleicht behaupten, daß von einer fortdauernden Gültigkeit des Bundesrechts und von Rechten und Pflichten des Bundes aus dem Bundesvertrage nach Auflösung der Bundesversammlung gar nicht mehr die Rede sein könne“.

Es ist klar, daß die Wahrheit des einen Satzes die des andern nothwendig ausschließt. Da wir in den früheren Ausführungen aber nachgewiesen haben, daß die Bundesverfassung so wenig als die Bundesversammlung aufgehoben sind, ja auf die Weise, wie die Unionspublizistik behauptet, nicht einmal rechtsbeständig aufgehoben werden konnte, so ist folgerichtig auch nichts wahr, was aus jenem angeblichen Untergange abgeleitet wird.

Die doctrinären Schwierigkeiten, welche man von Seiten der Unionspublizisten dem von der k. k. österr. Regierung betretenen Wege zur endlichen Ordnung der deutschen Verhältnisse entgegenstellt, sind auf eine sichtbar unzulässige und unbrauchbare Methode gebaut. Man hat, wie schon angedeutet, aus Compendien einige abstracte Begriffe hervorgesucht, diese als ein Prokrustesbett zusammengelegt, und versucht, darin ein so vielseitiges, in so mancherlei staats- und völkerrechtlichen Eigenthümlichkeiten sich darstellendes Verhältniß, wie das des deutschen Bundes ist, einzuzwängen. Aber damit verkrüppelt, verstümmelt und tödtet man das ganze Leben des Bundes, was Hr. v. Bodelschwingh ja selbst zuletzt als das viel leichtere nach der strengsten Auffassung, mit wahrhaft naiver Offenheit, andeutet.

Alle Mächte und Kräfte, welche seit 1848 ihre Experimente an dem deutschen Staatenbunde gemacht haben — und von den Einwirkungen aus dieser Periode handelt es sich blos — haben ihre neuen, schon darum lebensunfähigen Schöpfungen allerdings in unverständlichen und abstracten Ausdrücken niedergelegt; aber dort, wo sie thatsächlich an das unmittelbare Erschüttern, Unterwühlen und Niederreissen des Bestehenden kommen konnten, da legten sie nicht hergebrachte oder selbstgeschaffene Schulbegriffe als Hebel an, sondern sie wurden, soweit das möglich und ausführbar war, mehr noch als handgreiflich. Deshalb muß man die neuen Werke jener Periode mehr aus den abstracten Begriffen, die Zerstörungen mehr aus den Thatsachen, dem Wesen und der Bedeutung nach, zu erkennen suchen.

Um das rechtlich mögliche Maß der durch die Ereignisse des Jahres 1848 veranlaßten Abänderungen der Bundesverfassungsverhältnisse, besonders durch die Nationalversammlung und den Bundestag im Allgemeinen übersehen, und die wirklich eingetretenen Aenderun-

Digitized by Google

gen ihrem rechtlich möglichen Umfange nach bemessen zu können, muß man sich Folgendes vergegenwärtigen.

Die Grundbestimmung, wonach „die deutschen Staaten (also nicht Ein deutscher Staat) **unabhängig**, und durch ein **föderatives** Band vereinigt sein sollen", ist durch acht europäische Mächte garantirt. Diese Bestimmung, welche im Pariser Frieden (30. April 1814) sich findet, ist die Grundlage des ganzen völker- und staatsrechtlichen Verhältnisses des Bundes, und sie ist mit ihren Consequenzen dadurch, daß die Contrahenten der Schlußacte des Wiener Congresses, durch wörtliche Einrückung der ersten eilf Artikel der Bundesacte (Art. 53—64), und durch Erklärung der ganzen Bundesacte für einen Theil der Schlußacte (Art. 64 u. 118) die Garantie des Bundes übernahmen, bezüglich wesentlicher Aenderungen nicht blos abhängig von den Bundesgliedern, sondern insoweit auch von den Geranten, als durch die grundgesetzlichen Bestimmungen über den deutschen Bund, der eine europäische Großmacht ist, das europäische Staatensystem, politisches Gleichgewicht u. dgl. m. selbst bestimmt ist. Aus dieser Auffassung allein schon muß es Jedermann einleuchten, daß, wenn die Erschütterung des Jahres 1848 und die fast europäischen Verwirrnngen in die deutschen Verhältnisse noch so viel Confusion und Störung, Verblendung, Suspension rechtlicher Zustände und Eintreten factischer an deren Stelle hervorbrachte, doch mit rechtlichem Bestande durch Beschlüsse weder der Bundesversammlung noch der spätern Nationalversammlung in Frankfurt, einseitig nicht das ganze europäische Staatensystem rechtsgültig geändert, also auch der deutsche Staatenbund nicht aufgehoben, und also auch nicht so wesentlich verändert werden durfte, daß daraus ein Bundesstaat geworden, oder daß man die einzelnen deutschen Bundesstaaten erst zwar in ihrer, durch den Pariser Frieden anerkannten Unabhängigkeit forterhalten, das föderative Band aber durch Bundes- und Nationalversammlungsbeschlüsse gelöst, und dann Deutschland in verschiedene Theile durch Beschlüsse der Nationalversammlung hätte spalten, und aus der einen Hälfte einen Bundesstaat vorbereiten können, der eben durch die Union vom 26. Mai 1849 und demnächst durch das Erfurter s. g. erste deutsche Parlament seine Sanction erhalten sollte. So lange es in Europa noch ein Staats- und Völkerrecht gibt, und verbindliche Staats- und völkerrechtliche Verträge und Garantien, hinter welchen mit Achtung vor Recht und mit Macht ausgerüstete Geranten stehen, gehören solche Versuche in ihrer vermeintlichen Wirksamkeit zu dem Unausführbaren.

Daß ein großer, vielleicht der größte Theil der Mitglieder der Nationalversammlung von diesen Verhältnissen nichts wußte und nichts ahnte; daß ein anderer Theil sie vergessen oder sich nicht

Digitized by Google

daran erinnern wollte, und daß man diejenigen, welche auf solchem Boden des Rechts zu beharren, den Verdacht erregten, sorgfältig um allen Einfluß zu bringen sich bemühte, und daß man selbst in der Bundesversammlung, nachdem sie den Märzerforderniſſen gemäß personifizirt worden, auch vieles andere mehr als jene Verhältniſſe zu beachten gedrängt war, und daß viele Regierungen, die bessere Presse und ein großer Theil besonnener Deutsche, welche nicht gelernt hatten, gegen den Strom zu schwimmen, alles einstweilen so gehen ließen, und daß selbst alle garantirenden europäiſchen Großmächte sich nicht sofort einmiſchten, daß iſt wohl Jedem aus den Zeitverhältniſſen erklärlich. Aber um so unerklärbarer iſt es, wie jetzt, nachdem doch Besonnenheit zurückgekehrt iſt, das Toben der Elemente nachgelaſſen hat, wo man Spreu und Körner unterscheiden kann, wo man Rechtsboden festzuhalten und von ihm den Ausgangspunkt zu nehmen entſchloſſen iſt, wie jetzt deutsche Regierungen noch weiter gehen können, als im Jahre 1848 zu gehen man in der Nationalverſammlung selbſt, der Majorität nach, weder Abſicht noch Muth hatte.

Wenn man von dem rechtlich Beſtehenden ausgehen, und dadurch zu einem neuen Zuſtande gelangen will, der im Rechtsboden seine Wurzel und Gedeihen hat, so tritt allerdings die Frage in den Vordergrund, was an dem bundesrechtlichen Verhältniſſe durch die Ereigniſſe von 1848 und seit derselben verändert worden iſt. Diese Frage iſt aber einfach dahin zu beantworten:

Nach der deutschen Bundesverfaſſung iſt die Bundesversammlung das Organ des Willens und Handelns des Bundes. Die Bundesversammlung theilt sich in einen engern Rath und ein Plenum.

Wo es auf Abfaſſung und Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes, auf Beſchlüſſe, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organiſche Bundeseinrichtungen ankommt, da bildet sich die Verſammlung zu einem Plenum.

Inwiefern ein Gegenstand nach vorſtehender Beſtimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Verſammlung entſchieden.

Die der Entſcheidung des Plenum zu unterziehenden Beſchlüſſe werden in der engern Verſammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Die Bundesversammlung hatte nun im Jahre 1848 zu ſchleuniger Entwerfung der Grundlagen einer neuen **Bundesverfaſſung** mit einleitenden Arbeiten zu dieſem Zwecke unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens begonnen, also in Gemäßheit des Art. 7 der Bundesacte *Entwürfe vorbereitet*.

Die *Bundesverſammlung* ordnete an: daß Nationalvertreter gewählt werden ſollten, welche am **Sitze** *der Bundesverſammlung* zuſammenzutreten haben, um zwiſchen den Regierungen und

Digitized by Google

dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. (Bundesbeschluß vom 30. März und 7. April 1848.)

Hiernach hatte sich die Bundesversammlung nicht blos die Initiative zu dem neuen Bundesverfassungswerke, nach Art. 7 der Bundesacte; sondern auch die definitive Annahme nach Art. 6 und 7 der Bundesacte und den betreffenden Bestimmungen der Schlußacte vorbehalten; aber auch der Nationalversammlung einen Wirkungskreis zugewiesen, gleich dem der Vertreter in constitutionellen Staaten. Die Bundesversammlung hatte also an ihrer Wirksamkeit:

1. wonach sie die Beschluß-Entwürfe für das Plenum im engern Rathe vorzubereiten hatte, mitbetheiligt
   a) die Männer des öffentlichen Vertrauens, die sie bei der Entwerfung der Grundlage einer neuen Bundesverfassung mit einleitenden Arbeiten zu diesen Zwecken zuzog;
   b) die Volksvertreter oder die Nationalversammlung, insofern sie auf Erörterungen und Berathungen des deutschen Verfassungswerkes einzugehen eingeladen war.
2. Insofern die Bundesversammlung als Plenum über Annahme oder Verwerfung des Entwurfs abstimmte und die Nationalversammlung ebenfalls berufen war, über Annahme oder Verwerfung ebensowohl, als die Bundesversammlung selbst, definitiv abzustimmen, war jene auch an Functionen des Plenums betheiligt worden.

Diese verschiedene Art und Bedeutung der Betheiligung muß stets wohl unterschieden und es darf nie vergessen werden, daß die Bundesversammlung dabei ausdrücklich gewahrt hat, daß das Verfassungswerk der Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werden sollte, um dasselbe zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen, und daß das bundesverfassungsmäßige Organ, die Bundesversammlung, dabei stets als das den Willen und das Handeln der Regierungen bildende Organ unterstellt wurde. So war und blieb neben dem Berufe der Nationalversammlung, die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Bundesversammlung der nothwendige eine Factor von beiden zur Vollendung der Verfassung als nothwendig erachteten Factoren.

Daß durch die Schaffung einer provisorischen Centralgewalt und die Ernennung des Reichsverwesers, in Bezug auf die Wirksamkeit der Bundesversammlung im Gebiete der Gesetzgebung überhaupt und in dem der Verfassungsangelegenheit insbesondere, nichts geändert worden ist, ist schon früher nachgewiesen. Dagegen war durch jene Schöpfung allerdings die übrige Thätigkeit des engern Raths der Bundesversammlung provisorisch dem Reichsverweser zur Ausübung übertragen, ging von dem Reichsverweser auf ein Interim rechtmäßig über, von dem sie gegenwärtig noch

Digitized by Google

factisch ausgeübt wird, jetzt aber, nachdem jene provisorische und interimistische Ausübung aufgehört, beziehungsweise nicht auf eine fernere bestimmte Zeit, unter Zustimmung der Bundesglieder verlängert ist, bundesverfassungsmäßig von jedem Bundesgliede für den engern Rath zur Ausübung wieder beantragt werden kann.

Eben so hat aber auch die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Nationalversammlung aufgehört, nachdem sie an ihrer Aufgabe nach bester Einsicht gearbeitet, aber ihre Zuständigkeit, nach Form und Materie, während der ganzen Zeit ihres Bestehens in vielfacher Beziehung verkannt hatte, bis sie endlich und zuletzt besonders dadurch, daß sie definitiv und endgültig einem Theile Deutschlands eine Verfassung, sogar ohne Vereinbarung mit den Regierungen, also im eigentlichen Sinne des Wortes octroyiren, und ohne Auftrag einen Kaiser einsetzen wollte, die Regierungen genöthigt, durch Abberufung der Abgeordneten einem solchen, zu keinem Ziele führenden Berathen und Beschließen und unbefugten Handeln und Regieren ein Ende zu machen.

Aus dieser ganz einfachen, sich an die geschichtliche Entwickelung der betreffenden Verhältnisse anschließenden Betrachtung ergibt sich, daß durch die Nationalversammlung, die provisorische Centralgewalt, die Uebernahme derselben durch den Reichsverweser und durch das Interim, die Bundesversammlung so wenig als der Bund aufgelöst worden ist, daß nur, während der Wirksamkeit jener, durch die Ereignisse des Jahres 1848 in's Leben gerufene Organe, die Thätigkeit der Bundesversammlung theilweise durch Männer des öffentlichen Vertrauens unterstützt wurde, theilweise nicht eine allein definitiv entscheidende blieb, sondern in der Berathung sowohl, als in der Annahme einer neuen deutschen Bundesverfassung an die Mitwirkung, beziehungsweise Zustimmung der Nationalversammlung für gebunden erklärt wurde, und daß die, in der Kompetenz des engern Raths liegende Executivgewalt einem Reichsverweser provisorisch zur Ausübung anvertraut wurde, und daß endlich dieser seiner Würde als Reichsverweser entsagend, die ihm von der deutschen Bundesversammlung übertragenen Rechte und Pflichten, nachdem sämmtliche deutsche Regierungen einer desfalls, unter Zustimmung auch des Reichsverwesers selbst, unter der k. k. österreichischen und k. preußischen Regierung geschlossenen Convention ihre Zustimmung gegeben hatten, in die Hände des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen niederlegte. Diese beiden Bundesglieder übernahmen die dem Reichsverweser übertragen gewesenen Rechte und Pflichten, an der Stelle der Gesammtheit der Mitglieder des deut-

Digitized by Google

schen Bundes, denen sie zurückzugeben der Reichsverweser wiederholt den Wunsch ausgesprochen hatte. Aus keinem andern Grunde, als weil man es nicht für zeitgemäß gehalten haben mag, den Bund sogleich wieder in seine verfassungsmäßige Thätigkeit treten zu lassen, vielleicht auch, weil damals schon wegen der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Wiedereintritts von irgend einer Seite Bedenklichkeiten erhoben wurden, oder weil man glaubte, auf dem Wege der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten die deutsche Verfassungsangelegenheit rascher zu erledigen, verabredete man das Interim, worin man aber gleichwohl den rechtlichen Fortbestand der Bundesversammlung anerkannt hat, wie wir früher schon nachgewiesen haben. Nachdem nun auch dieses Interim zu seinen Tagen gekommen ist, ohne daß die deutsche Verfassungsangelegenheit durch die dabei in Aussicht genommene freie Vereinbarung der einzelnen Staaten zum Abschluß gediehen wäre, scheinen in der That alle Wege, die neben der Bundesversammlung eingeschlagen worden sind, nicht zum Ziele zu führen, und die deutsche Nation sowohl, die durch Vertreter aus freiester Wahl sich dabei betheiligt, als die deutschen Regierungen, müssen, nach freilich theuer bezahlter Erfahrung, doch wohl endlich zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß, wenn man nicht gesonnen ist, erst nochmals das kaum mißglückte Experiment zu wiederholen, das übrigens sein Nachspiel schon gehabt hat, nichts übrig bleibt, als endlich mit Nachdruck den Organismus der Bundesversammlung alles Ernstes in Bewegung zu setzen. Dieses ist für die Errichtung eines durchaus unentbehrlichen Centralorgans dann eine absolute und unabweisbare Nothwendigkeit, wenn man nicht den engern Rath der Bundesversammlung selbst wieder in seine Wirksamkeit treten lassen will. Aber auch für den endlichen Abschluß des deutschen Verfassungswerks dürfte es das nothwendig anzuwendende Mittel sein, wenn auch nur zunächst zu dem Zwecke, wie sich die k. k. österreichische Regierung ausgesprochen hat: um in Erwägung zu ziehen, **in welcher Weise** die allgemein als nothwendig anerkannte Revision der Bundesverfassung **zu Stande zu kommen habe**?

Unter solchen Umständen hatte der österreichische Hof nicht blos ein Recht, die Bundes-Plenar-Versammlung einzuberufen, sondern er erfüllte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender eine Pflicht.

Aber eben so sind alle Bundesglieder verpflichtet, der Einberufung zu folgen, und es steht ihnen keineswegs frei, willkürlich zu kommen oder zurückzubleiben, und sich von der Theilnahme an der Ordnung auch nur eines, der proponirten Gegenstände auszuschließen, an der Berathung und Entschließung Theil zu neh-

Digitized by Google

men oder nicht, durch Wegbleiben, Nichtstimmen oder Dissentiren zu verhindern, daß die Aufgaben gelöst, oder bindende Beschlüsse gefaßt werden. Will man für diese Freiheit im Erscheinen und Nichterscheinen sich darauf berufen, daß es noch wohl ein Plenum des Bundes, aber keine Bundesplenarversammlung mehr gebe, so argumentirt man wieder, wie schon angedeutet ist, aus irrigen Vordersätzen und bewegt sich auf unjuristischem Boden.

Ein Plenum des Bundes und ein Plenum der Bundesversammlung zu unterscheiden, und die von Oesterreich convocirte Plenarversammlung als Plenum des Bundes, nicht aber als Plenum der Bundesversammlung zu betrachten, ist schon darum hier ebenso unzulässig, als von dem anzustrebenden Ziele geradezu abführend, weil, wenn es auch nicht bestritten werden kann, daß es neben der Bundesversammlung, und ohne dieselbe, ein Plenum des Bundes gibt, es doch für ein solches weder eine Geschäftsordnung, noch eine Competenzbestimmung, noch eine eigentliche Präsidialbefugniß gibt, dabei deshalb die unbedingteste Gleichheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit jedes Gliedes bestehen würde. Ein solches, alles innern Organismus entbehrender, Zustand kann einzelnen Genossen unter Umständen erwünscht sein; aber die übrigen haben nicht die Pflicht, darauf einzugehen.

Durch den errichteten Bund, seine Organisation, wurde eben vermittelt, daß ein gemeinschaftliches, beständiges verfassungsmäßiges Organ seines Willens und Handelns vorhanden sei; und dieses ist eben die Bundesversammlung; deshalb sind die Bundesglieder, wenn sie in dieser ihrer Eigenschaft als Glieder des Bundes mit, aus dem Bundesverhältnisse abzuleitenden, Rechten und Verpflichtungen auftreten wollen,

1) allerdings alsdann, wenn sie über das zur Sprache kommende Verhältniß alle entweder von vorn herein einig sind, oder durch irgend eine Art von Verständigung sich vereinigen, auch ohne eine Bundesversammlung im Stande zu Maßregeln zu gelangen; aber dieses auch nicht nothwendiger und überhaupt nicht aus einem andern rechtlich nöthigenden Grunde, als wenn gar kein Bund unter ihnen bestände. Durch solche Verständigung entstand ja eben der deutsche Bund selbst, dem ein so freier Zustand vorher ging, und aus der freien Vereinbarung erstand der Bund mit all' seinen rechtlichen Bestandtheilen. — Solche Vereinbarungen sind dann aber keine Folge einer Vereinigung im Bunde; es sind deshalb keine Beschlüsse sondern Vereinbarungen, Verträge, denen, wenn es die Contrahenten wollen, erst eine Bundesversammlung die Eigenschaft von Bundesbeschlüssen, Bundesgesetzen ꝛc. vermitteln kann;

Digitized by Google

2) wenn die Mitglieder des Bundes aber weder von vornherein einig sind, noch die Aussicht nahe ist, daß sie sich alle, bis auf den letzten — weil auch nicht Einer im Widerspruch bleiben dürfte — einigen werden, dann reicht eine Versammlung der Mitglieder des Bundes, welche nicht Bundesversammlung ist, auch nicht hin, um zu einer Vereinbarung zu kommen. Von einem Beschlusse kann dann ohnehin keine Rede sein, weil vorausgesetzt wird, daß es keine Bundesversammlung, also auch kein verfassungsmäßiges Organ des Willens und Handelns des Bundes in Thätigkeit ist. Und eben so wenig wäre da eine moralische Nöthigung, welche aus einem anerkannten Bundeszwecke fließt, welche bei pflichtgetreuen Bundesgenossen oft das sonst bedenkliche Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit nicht hindernd und störend wirken läßt.

So waren die Wiener Ministerialconferenzen zwar Versammlungen der Bundesglieder durch Bevollmächtigte, aber es waren nicht eigentlich jene Bundesversammlungen, von welchen die Bundesacte, die Schlußacte u. s. w. sprechen; denn weder hatten die Versammlungen ihren Sitz in Frankfurt a. M. (Art. 9. d. B. A.) noch war die eigentliche Bundesversammlung von Frankfurt nach Wien übersiedelt; sie bestand vielmehr in Frankfurt fortwährend.

Man ahmte aber in den Wiener Ministerialconferenzen Einrichtung und Stimmverhältniß des engeren Bundesraths nach, und weil die Regierungen (Fürsten und freien Städte welche den engern Rath der Bundesversammlung in Frankfurt durch Bevollmächtigte beschickten, die von ihren unbedingt abhängig, ihnen aber auch allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich waren — weil jene Regierungen ebenfalls die Wiener Ministerialconferenzen mit Bevollmächtigten ganz gleicher Bedingung beschickten, und „weil alle Regierungen damals, über Zweck und Mittel einig waren," so konnten die Berathungen und Vereinbarungen der Wiener Ministerialconferenzen, der Form und dem Inhalte nach, als Beschlüsse des engern Raths der Bundesversammlung angesehen, als solche behandelt, ja dafür erklärt werden; man konnte sie, was ja auch geschehen ist, der Bundesplenarversammlung zur Abstimmung gerade so vorlegen, als wenn sie im engern Rath präparirt und zur Vorlage beschlossen wären. Das Alles war möglich und ausführbar, weil mal einig war, weil man von vornherein gegenseitig und untereinander der nöthigenden Formen der Bundesversammlung nicht bedurfte, und diese nur insofern anzuwenden für nöthig fand, und es auch nur insofern nöthig war, als jene Vereinbarungen auf den Bund sich bezogen, und ein integrirender Theil

Digitized by Google

des Bundesverhältnisses werden sollten, und deshalb auch auf den Namen des Bundes getauft und für den Bund adoptirt und aptirt werden mußten, dadurch aber auch eben so voraussichtlich in Wirksamkeit übertreten konnten, als man der einseitig octroyirten sogenannten Reichsverfassung der Nationalversammlung schon darum eine andere Zukunft vorhersagen konnte, weil sie nicht auf den Namen des Bundes getauft, sondern umgekehrt den Bund zu beschneiden, mit geübter Hand im Begriffe war. — Regeln für Geschäftsleitung, Abstimmung, Majoritätsbeschlüsse und dergleichen sind Normen für Fälle der Meinungsverschiedenheit; bei Einhelligkeit sind sie meistens entbehrlich. Wären die Ansichten gegenwärtig so entgegenkommend, wie bei den frühern Ministerialconferenzen, dann würde man vielleicht schon in einer ähnlichen Conferenz außerhalb Frankfurt tagen, jedenfalls in Frankfurt bald im Reinen sein. Weil aber eine solche Einigkeit weder von vornherein besteht, noch auch von allen Seiten nur ernstlich angestrebt wird, deshalb stellt man den Conferenzen außer der Bundesversammlung und durch eine Bundesversammlung so viele Schwierigkeiten entgegen, und doch hat uns eben erst der Fürstencongreß in Berlin belehrt, was es heut zu Tage heißt, wenn souveräne Fürsten und freie Städte sich zu vereinigen zusammen kommen, und erst ein Bündniß schließen wollen.

Den deutschen Bund als ein fortbestehendes rechtliches Verhältniß anerkennen, aber sein verfassungsmäßiges Organ, das bundesgesetzlich für eben so beständig als der Bund selbst für unauflöslich erklärt ist, als nicht mehr existirend darstellen zu wollen, ist eben so unzulässig, als wenn man einen Staat mit landständischer Verfassung behaupten, aber Landstände nicht als die Organe dafür zugestehen wollte.

Der deutsche Bund als völkerrechtlicher Verein ist in diesem abstracten Begriffe und ohne verfassungsmäßiges Organ, ein reines Ideending; dieser Verein hat nur durch staatsrechtliche Fiction Willens- und Handelnsfähigkeit, die aber empirisch nur dargestellt, in die Welt der Erscheinungen nur treten kann vermittelst physischer Organe. Um in geläufigen Rechtsbegriffen sich auszudrücken, ist der völkerrechtliche Verein, der den deutschen Bund bildet, ein fingirter Staat ähnlich einer juristischen Person, die einzelnen Bundesstaaten, welche den Verein errichtet haben, um gewisse gemeinschaftliche Zwecke zu erreichen, stellen in ihrer Gesammtheit, als eine Anzahl einzelner Staaten aufgefaßt, die sichtbare Erscheinung des Staatenbundes, dieser juristischen Person, dar; Willens- und Handelnsfähigkeit kann diese nur durch verfassungsmäßige Organe ausüben. Das sind an und für sich ausgemachte allgemein anerkannte

Digitized by Google

und unwiderlegbare juriſtiſche Wahrheiten, die im Privatrechte, wie im öffentlichen, im Staatsrechte wie im Völkerrechte gelten. Wer deshalb bezüglich eines völkerrechtlichen Vereins, der grundgeſetzlich für unauflösbar erklärt iſt, und verfaſſungsmäßig ein beſtändiges Organ ſeines Willens und Handelns hat, behauptet: daß dieſes Organ kein Recht auf Exiſtenz mehr habe, der behauptet inplicite nothwendig, daß der Verein keine Willens- und Handlungsfähigkeit mehr habe, da der Verein dieſe Fähigkeiten verfaſſungsmäßig nur vermittelſt jenes Organes haben ſoll, und nach den Grundſätzen des Rechts und der Regeln des Denkens und nach aller Erfahrung auch nur haben kann. Da ferner der völkerrechtliche Verein, deutſcher Bund genannt, beſtimmt ausgedrückte Zwecke hat, in dieſen Zwecken ſeine Nothwendigkeit und der Grund ſeiner Errichtung und ſeiner Anerkennung im Europäiſchen Staatenſyſteme gelegen iſt, der Bund dadurch Träger von Rechtsverhältniſſen — Rechten und Pflichten — geworden iſt; — keine juriſtiſche Perſon (und das iſt der deutſche Bund), aber ohne Willens- und Handlungsfähigkeit, Rechte auszuüben und Pflichten zu erfüllen vermag, ſo ergibt ſich ferner mit logiſcher Conſequenz, daß wer die Fortexiſtenz der Organe leugnet, weil er damit die Willens- und Handlungsfähigkeit leugnet, auch leugnet, daß der deutſche Bund noch Rechte und Pflichten habe; da aber dieſe Rechte und Pflichten den Zweck des Daſeins des Bundes ausmachen, ſo folgt weiter, daß wer die Rechtsbeſtändigkeit der jetzt allein noch vorhandenen beſtändigen verfaſſungsmäßigen Organe des Bundes (die Bundesverſammlung) läugnet, die rechtliche Exiſtenz des Bundes ſelbſt läugnet.

Es gibt nach Grundſätzen der poſitiven Staatswiſſenſchaft, des poſitiven Privatrechts, der allgemeinen Rechtslehre und den Regeln des Denkens keine fingirte, juriſtiſche Perſon, wenn ſie nicht durch Organe Rechte und Pflichten ausüben kann und darf. Das Bedürfniß zu einer ſolchen Fiction, die geſetzliche Feſtſtellung einer ſolchen, und damit die Schaffung einer juriſtiſchen Perſon, wird hervorgerufen blos dadurch, daß zur Erreichung beſtimmter Zwecke ein Verein als Träger von Rechtsverhältniſſen anerkannt, ihm deshalb juriſtiſche Perſönlichkeit zugeſprochen, und ihm vermittelſt beſtimmter Organe die Willens- und Handlungsfähigkeit gegeben wird.

Indem der Pariſer Frieden (30. April 1814) die Unabhängigkeit Hollands, Italiens und der Schweiz ausſprach; neben der Unabhängigkeit Deutſchlands aber feſtſetzte: daß die deutſchen Staaten durch ein föderatives Band vereinigt ſein ſollten; wurde dieſes Verhältniß als ein weſentlicher Beſtandtheil des euro-

Digitized by Google

päischen Staatensystems garantirt, und seine Entwickelung in der Bundesacte (1815) und Schlußacte (1820) sind eben so rechtsbeständig, und nicht einseitig zu zerstören.

Halten es nun die Bundesgenossen und, aus welchen Gründen sie dabei geleitet werden, ist nicht entscheidend, nicht mehr für angemessen, das seitherige verfassungsmäßige Organ des Bundes, die Bundesversammlung künftig als den Träger des Willens und Handelns des Bundes, beizubehalten, sondern dafür ein anderes Organ aufzustellen, so müssen sie, wenn diese Abänderung rechtsverbindlich durchgeführt werden soll, die bundesgesetzmäßigen Mittel und Wege einhalten, wenigstens ist jeder Bundesgenosse in seinem guten Rechte, wenn er darauf besteht, daß dieses geschieht, und kein Bundesgenosse ist befugt, jenes Recht unbeachtet zu lassen, oder es in seiner Wirksamkeit zu zernichten.

Die einzelnen Bundesglieder stehen in dieser Beziehung nicht durchaus unabhängig da. Das föderative Band Deutschlands beruht auf einem Friedensschlusse aller europäischen Mächte, und der Bund selbst ist von allen deutschen Staaten als ein unauflöslicher geschlossen. Er besteht rechtlich und factisch in seinen Rechten und Pflichten, unangetastet durch den Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848, der nur die Thätigkeit seines Organs, wie wir nachgewiesen haben, betraf. Jedes Bundesglied befindet sich also innerhalb des Bodens jenes Vereins, und so weit gebunden, als das Wesen und der Zweck des Bundes und die Vereinsgesetze es mit sich bringen. Das Organ, welches ihn bis 1848 vollständig in seinen Zwecken, Rechten und Pflichten vertrat, ist durch den Bund selbst in seiner Wirksamkeit unterbrochen. Da er als unauflöslicher Verein constituirt ist, so kann er nicht länger Organe führen, welche die Bundesthätigkeit nur theilweise üben (blos als executive Gewalt, oder blos als engerer Rath). Der Bund ist vielmehr verpflichtet, entweder das grundgesetzliche Organ wieder in seine ganze verfassungsmäßige Thätigkeit treten zu lassen, oder ein anderes Organ zu schaffen, daß die Wirksamkeit seiner Zwecke sichert. Diese Pflicht liegt in seiner Construction selbst, die ein Organ nothwendig macht. Daraus folgt aber auch die Verpflichtung der Bundesglieder, an dem Schaffen eines Organs Theil zu nehmen, da dessen Errichtung nach der Grundverfassung des Bundes, nur durch Beschluß der Bundesglieder zu Stande kommen kann. Von der Willkühr der Bundesglieder abhängig machen, ob sie kommen und stimmen wollen, wo Versammlung und Beschluß dazu gehört, um die Wirksamkeit des Bundes möglich zu machen, in einem Vereine, welcher seine Beschlüsse nur durch Stimmen der versammelten Glieder faßt, das Recht proklamiren, sich der Abstimmung selbst hinsichtlich solcher

Digitized by Google

Maßregeln, die als nothwendige Mittel zum Zwecke des Bundes gehören, zu enthalten, heißt mittelbar die Existenz des Bundes gefährden, oder, wie die Sachen liegen, nöthigen, daß der Bundespräsident die Bundesversammlung in vollem Umfange sofort reactivirt.

Druck von J. P. Bachem in Köln.